

Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 1⅓ Thlr., Wochen-Abonnem. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2⅙ Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr., Reclame 5 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 578. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 10. December 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

27. Sitzung des Reichstages. (9. December.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, v. Pfretzschner, Hoffmann u. A.

Der Antrag Baumgarten, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten wird in dritter Berathung gegen Centrum, Polen, Socialdemokraten und Conservative definitiv angenommen, nachdem der Antragsteller ihn noch einmal gründlich motivirt hat. Der Art. 3 der Reichsverfassung soll also folgenden Zusatz erhalten: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist."

Es folgen Wahlprüfungen und zwar zunächst der Bericht der ersten Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten Graf Moltke im 1. Königsberger Wahlkreis (Memel-Heydekrug).

Die Abtheilung beantragt: Die Wahl für giltig zu erklären, zugleich aber die Acten dem Reichskanzler mitzutheilen, um von den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Kenntniß zu nehmen und Sorge zu tragen, daß dieselben bei künftigen Wahlen thunlichst vermieden werden.

Dagegen beantragt der Abgeordnete Dr. Lieber: 1) die Wahl zu beanstanden, 2) die Wahlakten dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, wegen der in dem Protest aus Ruß in Ostpreußen vom 11ten Februar 1874 vorgeführten Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung eintreten zu lassen und die stattgehabten Wahlbeeinflussungen als ungesetzlich zu rügen.

Abg. Dr. Herz beantragt die Wahl des Grafen Moltke zu cassiren. Es enthielten die Wahlacten objective Fälschungen, indem mehrere Protokolle offenbar nicht von den dazu ernannten Protokollführern geschrieben seien. Selbst Nichtwähler hätten als Protokollführer fungirt, was durch § 10 des Wahlreglements verboten sei. Während ferner § 9 des Wahlgesetzes ausdrücklich vorschreibt, daß der Wahlvorsteher ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden dürfe, sei in einem Wahlbezirk des Kreises Heydekrug, wo von 105 Stimmen 78 für Moltke abgegeben wurden, ein Steuererheber Wahlvorsteher gewesen; ebenso in einem anderen Bezirk ein Königlicher Polizeiverwalter. Ferner seien in 7 Wahlbezirken desselben Kreises nur zwei Beisitzer gewählt, während § 10 des Wahlreglements ausdrücklich die Ernennung von dreien vorschreibt. Endlich seien in Folge des Schacktarp, d. h. des mit Eisgang verbundenen Anschwellens der Wasserzüge einzelne Ortschaften verhindert gewesen, sich zu dem Wahllocale zu begeben. In Tattamischken sei von den Bewohnern eigenmächtig in ihrem Orte anstatt in Saugallen die Wahl vorgenommen und es seien dort von 55 Stimmen 49 für Graf Moltke abgegeben. Da mit Hinzurechnung aller dieser Stimmen Graf Moltke nur 140 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, so sei die Giltigkeit der Wahl, da so viele Unregelmäßigkeiten constatirt worden, nicht zu rechtfertigen.

Abg. Beseler: Alle diese Ausstellungen seien in der Abtheilung reiflich erwogen worden; die Majorität habe sie aber für irrelevant gehalten. Das Haus müsse hier nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren: in dubiis pro reo, und Redner freue sich, diesen Satz in einem Falle anwenden zu können, wo es sich um das Mandat eines um das Vaterland so hoch verdienten Mannes handele.

Abg. Dr. Lieber: Es wird dem Grafen Moltke gewiß größere Ehre erzeigt, wenn das Haus seinen Wählern Gelegenheit giebt, ihn wiederum hierherzuschicken, nach einer Wahl „reinlich und zweifelsohne", als wenn aus irgend welchen politischen Rücksichten diese Wahl für giltig erklärt wird; die in den Protesten verzeichneten Thatsachen sind durchaus schwerwiegender Art. Es sind hier mehr als 31 Procent, also fast bei einem Drittel sämmtlicher Wahllocale die Protokolle in ungesetzlicher Weise von Nichtwählern oder von andern, als den ernannten Protokollführern, geschrieben worden. Die in den Protesten verzeichneten Wahlbeeinflussungen sind erwiesen. Was den Schacktarp betrifft, so hat der Reichstag, als es sich um die Wahl eines Polen im Thorner Kreisgebiete handelte, im Frühjahr 1871 ausdrücklich die Wahl für ungiltig erklärt, weil die Wähler in Folge von Ueberschwemmungen an der Ausübung ihres Wahlrechts am Tage der Wahl verhindert waren. Der Reichstag darf nicht die Meinung aufkommen lassen, daß er bei der Prüfung der Wahl nach anderen Grundsätzen verfährt, wenn es sich um einen Polen, oder ein Mitglied des Centrums, oder wenn es sich, wie hier, um ein hochverehrtes Mitglied der conservativen Partei handelt. (Widerspruch.)

Abg. Dr. Braun: Bei dem Naturereigniß im Thorner Wahlkreis im Jahre 1871 lagen die Dinge durchaus anders. Dort waren überhaupt keine Wahllocale vorhanden, die nicht überschwemmt waren, bei der Wahl in Tattamischken aber, die hier allein in Betracht kommt, handelt es sich um einen Act berechtigter durch die Umstände gebotener Selbsthilfe in Besorgung eines anderen Wahllocals, in welchem sodann die Wahl ordnungsmäßig vor sich ging.

Der Antrag Lieber wird abgelehnt und der der Abtheilung mit großer Majorität angenommen. **Die Wahl des Grafen Moltke ist also für giltig erklärt worden.**

Hierauf werden nach den Anträgen der betreffenden Abtheilungen die Wahlen der Abgeordneten Graf v. Preysing und Fenner für giltig erklärt.

Im 7. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Stettin hat Abg. v. Woedtke von 7279 giltigen Stimmen 3640, also genau die absolute Majorität erhalten. Unter den 7279 Stimmzetteln befand sich auch einer, welcher auf Se. Majestät den Kaiser lautete. Abg. v. Minnigerode meint, dieser Stimmzettel hätte schlechterdings kassirt werden müssen, während Dr. Banks daran erinnert, daß nur die Wahl von Mitgliedern des Bundesraths untersagt, der Kaiser aber nicht Mitglied des Bundesrathes und es an sich gar kein Unglück sei, wenn ein Wähler ihn aus übertriebenem Patriotismus zum Abgeordneten wähle. Das Haus tritt der letzteren Ansicht bei und erklärt die Wahl des Abg. v. Woedtke für giltig.

Auch die Wahl des Abg. Dr. Haenel im 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreise wird dem Antrage der Abtheilung gemäß für giltig erklärt, hinsichtlich der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise, gegen deren Giltigkeit verschiedene Proteste eingelaufen sind, aber beschlossen: „1. Die Wahl des Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu beanstanden, 2. den Reichskanzler zu ersuchen a. über die in den Protesten behaupteten Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten in den bezeichneten Wahlbezirken, b. über die in den Protesten behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen des Landrathsamtsverwesers Maubach in Johannisburg und Oberförsters Krüger in Grondowken gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen und 3. von dem Ergebnisse der Untersuchungen dem Reichstage Mittheilung zu machen."

Es folgt die erste und zweite Berathung des von dem Abg. Dr. Prosch vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend **das Alter der Großjährigkeit.** Derselbe lautet:

„§ 1. Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. § 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft."

Abg. Dr. Prosch: Der Reichstag des norddeutschen Bundes beschloß in seiner Sitzung vom 11. März 1869 mit großer Majorität: den Bundeskanzler zu ersuchen, für den Bereich des Bundesgebiets, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, eine einheitliche Bestimmung über den Eintritt der Volljährigkeit herbeizuführen, bezüglich welcher nach den damals in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Gesetzesvorschriften die größten Verschiedenheiten bestanden. Der Bundesrath gab diesem Beschlusse keine Folge, weil er erwartete, daß die gleichmäßige Normirung des Volljährigkeitstermins auf das 21. Lebensjahr durch die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten erfolgen werde. Diese Erwartung ist denn auch insoweit erfüllt, als in den meisten Einzelstaaten das 21. Lebensjahr als das ohne jegliche Beschränkung die Großjährigkeit gebende Alter gesetzlich angenommen wurde. Zurückgeblieben sind in dieser Beziehung nur beide Mecklenburg und Lippe. Die Eigenthümlichkeit der mecklenburgischen Verfassungszustände und die schädigende Rückwirkung derselben auf die nationalen Interessen spiegeln sich auch in dieser Vorkommenheit wieder. Je mehr aber die Grundsätze des gemeinsamen Indigenats und der Freizügigkeit im deutschen Reiche ihre Wirkungen äußern, desto häufiger muß die Fortdauer der annoch bestehenden Ungleichheit des Rechts in Bezug auf das Volljährigkeits-Alter zu einer Quelle von Verwickelungen, Rechtsunsicherheiten und anderen Uebelständen werden. Schon darum kann es sich nicht empfehlen, die Sache bis dahin ruhen zu lassen, wo sie durch die in der Bearbeitung begriffene, gleichwohl aber ihrer Natur nach nicht in naher Aussicht stehende Codificirung des bürgerlichen Rechts ihre Erledigung finden würde. Ich bitte Sie, meinem Antrage zuzustimmen.

Legationsrath v. Bülow: Die mecklenburgische Regierung hat sachliche Bedenken gegen den Antrag nicht; sie hält es aber für angezeigt, die Sache jetzt noch ruhen zu lassen, da sie bei der Codificirung des bürgerlichen Rechts, welche schon in Angriff genommen ist, ihre Erledigung finden wird. Uebrigens wird sie dem Zustandekommen des Gesetzentwurfes im Bundesrathe nicht entgegenwirken.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Es scheint mir bedenklich, wenn auf jeden Schmerzensschrei aus einem Einzelstaate das Reich sofort zur Hilfe bereit sein soll. An und für sich schon scheint mir die Grenze der Minderjährigkeit nicht richtig gezogen, denn meines Erachtens sind Leute von 21 Jahren noch nicht fähig, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten; dieselben befinden sich noch in der Sturm- und Drangperiode. Ich habe aber lediglich darum das Wort ergriffen, um auf folgenden Uebelstand aufmerksam zu machen. Nach § 22 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wird der Unterstützungswohnsitz im Heimathsorte erst nach zweijähriger Abwesenheit nach Ablauf des 24. Lebensjahres verloren. Das führt zu mancherlei Mißständen, zumal durch die Auswanderung nur die staatliche, nicht aber die communale Angehörigkeit aufhört. Es sind z. B. Leute aus Pommern nach einer der südamerikanischen Republiken ausgewandert und nach einem Jahre, als sie dort erkrankten, in ihre Heimath zurückgekehrt, wo sie auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz Unterstützung verlangten, die ihnen auch gewährt werden mußte. Es wäre angezeigt, wenn wir die Großjährigkeit allgemein mit dem 21. Lebensjahr eintreten lassen, zugleich zu bestimmen, daß schon nach zweijähriger Abwesenheit nach dem 21. Lebensjahre der Unterstützungswohnsitz verloren gehe.

Abg. Lasker: Das 24. Lebensjahr ist in dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz nur darum gegriffen worden, weil dasselbe bei Erlaß des Gesetzes in den meisten Staaten das Alter der Großjährigkett war. Ich erachte es ebenfalls für angezeigt, nachdem wir das Großjährigkeitsalter allgemein auf das 21. Lebensjahr werden festgesetzt haben, dem von dem Abgeordneten von Schorlemer-Alst beregten Uebelstande abzuhelfen.

Hiermit schließt die erste Berathung. Da die Verweisung an eine Commission nicht beliebt wird, tritt das Haus sofort in die zweite Berathung ein.

Commissarius Geh. Rath v. Amsberg erklärt sich mit der Tendenz des Antrges einverstanden, nur hält er denselben nicht für vollständig, es fehlt eine Bestimmung für die regierenden Familien. In Preußen z. B. werden die Prinzen und Prinzessinnen verfassungsmäßig mit dem 18. Jahre großjährig; wenn das vorliegende Gesetz einfach angenommen würde, würde es als Reichsgesetz auch der Verfassung vorangehen, und das habe doch der Antragsteller nicht gewollt. Außerdem würde das Gesetz sich mit den in verschiedenen Landesgesetzgebungen in Bezug auf Ertheilung der venia aetatis enthaltenen Bestimmungen in Widerspruch setzen und so eine Abänderung der Landesgesetzgebung nothwendig machen.

Abg. Braun hält diese Bedenken nicht für hinreichend, das Gesetz abzulehnen. Es könnte sehr leicht eine Ausnahmebestimmung in Bezug auf die regierenden Häuser in dritter Lesung aufgenommen werden. Das zweite Bedenken ist nicht erheblich; denn bei einer Herabsetzung des Alters der Großjährigkeit wird die Ertheilung der venia aetatis seltener erforderlich sein. Der Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten ist aber ein so lebhafter, daß eine gleichmäßige gesetzliche Bestimmung über das Alter der Großjährigkeit unbedingt nothwendig sein wird.

Abg. Windthorst wünscht gleichfalls eine gleichmäßige Bestimmung, bezweifelt aber, ob das 21. Jahr das richtige sei.

Abg. Lasker hält das Bedenken des Abg. von Schorlemer-Alst allerdings für beachtenswerth, will aber nicht das vorliegende Gesetz amendiren, sondern lieber eine Resolution zu demselben annehmen, welche zur Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auffordert.

Nachdem noch der Abg. Prosch seiner Freude über die Bereitwilligkeit der mecklenburgischen Regierung auf diesen Gesetzentwurf einzugehen, Ausdruck gegeben, werden die beiden Paragraphen des Gesetzes angenommen. Dagegen stimmen einige Conservative und das Centrum.

Es folgt die erste Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Stenglein, welcher folgenden Gesetzentwurf dem Hause zur Genehmigung vorgelegt hat:

§ 1. Actien, welche nicht auf Reichswährung oder Thaler lauten und deren Betrag nicht in eine runde Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, können in einen ihrem Werthe zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken umgewandelt werden, und kann hierbei das Actiencapital oder der Nominalbetrag der Actien erhöht oder vermindert werden. Bei dieser Umwandlung können mehrere Actien in eine geringere Zahl solcher zusammengelegt werden. Im Uebrigen sind bei der Umwandlung die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches anzuwenden.

§ 2. Die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen sind frei von Staatsabgaben, wie Taxen, Stempel und dergleichen.

Der Antragsteller, welcher den Entwurf mit Motiven vervollständigt hat, verweist in seiner Begründung auf Art. 207 a des Handelsgesetzbuchs, der bezüglich der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien bestimmt, daß der Nominalbetrag der Actien während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert, noch erhöht werden darf. Diese Bestimmung stehe nach Ansicht einzelner Handelsgerichte im Wege, Actien, deren Betrag sich nicht in eine runde Summe der Reichswährung umrechnen läßt, durch eine, wenn auch noch so kleine Erhöhung oder Verminderung ihres Nominalbetrages der Reichswährung anzupassen. Dies wird insbesondere fühlbar in Süddeutschland, dessen Währung in den für Actien üblichen Beträgen sich nur nach Bruchtheilen von Pfennigen umrechnen läßt. Hierdurch wird die Einführung der Reichswährung in einem wichtigen Theile des Verkehrs verhindert und würden, wenn Abhilfe nicht geschaffen wird, die Actiengesellschaften, welche hiervon betroffen werden, durch Erschwerung des Verkehrs in ihren Actien empfindlich geschädigt, auch ihr Rechnungswesen erheblich erschwert werden. — Redner beantragt, das Gesetz einer Commission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Dr. Römer schließt sich diesem Antrage an, jedoch in der Hoffnung, daß man dadurch zur Ablehnung des Entwurfes gelangen werde. Der Antrag greife aufs Tiefste in das bestehende Recht ein und stehe in Widerspruch mit der Tendenz der heutigen Gesetzgebung, welche die Rechte der Actionäre wirksam zu schützen bestrebt sei, während durch den gegenwärtigen Entwurf gerade das Gegentheil erreicht werde.

Die erste Berathung wird hierauf geschlossen, der Antrag selbst an eine Commission von 7 Mitgliedern verwiesen, worauf das Haus um 4 Uhr die Vertagung beschließt.

Ueber den Tag der nächsten Plenar-Sitzung, auf welche der Präsident die Berathung des Militär-Etats angesetzt hat, sowie über die Frage, ob die Budget-Commission schriftlichen Bericht darüber erstatten, eventuell wenigstens ihre Protokolle veröffentlichen soll, entspinnt sich eine halbstündige Debatte, an welcher sich außer dem Präsidenten die Abgg. Windthorst, v. Bennigsen, v. Hoverbeck, Lasker, Richter (Hagen) und Miquel betheiligen. Der Präsident ist der Meinung, daß das Haus sich heute außerhalb der Tagesordnung über den von Windthorst gestellten Antrag auf Veröffentlichung der Protokolle nicht schlüssig machen dürfe, dagegen stehe nichts im Wege, im Laufe der Etatsberathung Theile des Militärbudgets zur schriftlichen Berichterstattung an die Commission zurückzuverweisen. Für die nächste Plenarsitzung hat er den Donnerstag in Aussicht genommen. Abg. Richter (Hagen) erachtet es für wünschenswerth, diesen Tag ganz für die Arbeiten der Budgetcommission zu reserviren, welche dann morgen den Rest ihres Pensums, das Extraordinarium des Marine-Etats erledigen könne. Abg. Miquel macht ähnliche Rücksichten für die Commission für das Budget des Reichslandes geltend. Das Haus, welches sich diesen Gründen nicht verschließt, beschließt, die nächste Sitzung auf Freitag, 11 Uhr, abzuhalten. (Militäretat und kleinere Gesetze.) Schluß 4½ Uhr.

Die Proceßverhandlungen gegen den Grafen Harry Arnim.

Berlin, 9. December.

Der Proceß gegen den ehemaligen Botschafter, Wirklichen Geheimen Rath Grafen Harry Arnim hat heute in dem zu diesem Zwecke renovirten, ziemlich großen Gerichtssaale der siebenten Criminaldeputation (Molkenmarkt Nr. 3, 1 Treppe) seinen Anfang genommen. Schon des Morgens gegen 8 Uhr war das bezeichnete Gerichtsgebäude von einer dichten Menschenmenge umlagert, so daß man in den Gerichtssaal nur mit großer Mühe gelangen konnte. Gegen 10 Uhr erschien der Gerichtshof, bestehend aus dem Stadtgerichtsdirector Reich (Präsident), sowie dem Stadtgerichtsrath Ossowski und Stadtrichter Giersch (Beisitzende), und dem Stadtrichter Schenck (Ergänzungsrichter). Als öffentlicher Ankläger fungirt Staatsanwalt Tessendorf. Die Vertheidigung führen Rechtsanwalt Munckel (Berlin), Justizrath Dockhorn (Posen) und Professor Dr. von Holtzendorf (München). Nachdem der Angeklagte Graf Harry Arnim erschienen, fand zunächst eine geheime Sitzung statt, zu der auch die Vertreter der Presse keinen Zutritt hatten.

Gegen 10½ Uhr beginnt die öffentliche Sitzung. Das Auditorium und die Journalistentribüne sind überfüllt.

Präsident, Stadtgerichtsdirector Reich: Die gegenwärtige Anklage schließt eine große Anzahl politischer und staatlicher Depeschen in sich und war es deshalb nothwendig, über die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens zu berathen. Der Gerichtshof hat nun nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und Vertheidigung und nach eingehendster Berathung beschlossen: „Die Oeffentlichkeit ist bei Verlesung der Depeschen kirchen-politischen Charakters im Interesse des öffentlichen Friedens auszuschließen, im Uebrigen ist das Gerichtsverfahren öffentlich."

Der Präsident wendet sich nun zum Angeklagten: Herr Graf! Ihre Vornamen sind Harry Carl Ludwig. Sie sind am 3. October 1824 zu Molkowitz (Pommern) geboren, evangelischer Religion. Sie promovirten 1845 zum Doctor juris und betraten 1851 die diplomatische Laufbahn. Am 18. März 1871 nahmen Sie an den zwischen Deutschland und Frankreich stattfindenden Friedensverhandlungen Theil. Am 29. December 1872 wurden Sie als Botschafter des Deutschen Reiches in Paris ernannt und am 18. März 1874 von diesem Ihren Posten wieder abberufen. Sie befinden sich im Besitze des Johanniter- und des Sternenordens. 1870 wurden Sie in den Grafenstand erhoben.

Der Angeklagte bestätigte diese Angaben.

Präsident: Herr Graf! Wenn Sie von Paris nach Berlin kamen, dann wohnten Sie bei Ihrer Frau Schwiegermutter? Angekl.: Oder auch im Gasthofe. Präs.: Aber doch zumeist bei Ihrer Frau Schwiegermutter? Angekl.: Doch nicht. Zumeist im Gasthofe. Präs.: Sie haben zwei Häuser in Berlin? Angekl.: Ich habe nur ein in der Leipzigerstraße belegenes Haus. Präs.: Laut Polizeiacten haben Sie sich am 1. October d. J. am Pariser Platz im ersten Stock für 4000 jährliche Miethe eine Wohnung gemiethet und zahlen dafür 66⅔ Thaler pro Vierteljahr Miethssteuer? Angekl.: Von Miethssteuer ist mir nichts bekannt. Präs.: Laut Polizei-Acten verhält es sich aber so. Angekl.: Ich wiederhole, daß mir von einer Miethssteuer nichts bekannt ist. Der Vertheidiger Justizrath Dockhorn (Posen) beantragt wegen dieser Angelegenheit, als auch wegen weiterer Angaben der Polizeiacten, bezüglich der von dem Angeklagten angekauften Möbel die Beweisaufnahme und wird nun die Anklage von dem Staatsanwalt Tessendorf verlesen. Dieselbe lautet:

Anklage wider den Kaiserl. deutschen Botschafter z. D., Wirklichen Geheimrath Dr. jur. Harry Grafen von Arnim, 1824 zu Moitzelfitz in Pommern geboren, Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers v. Arnim zu Polzin in Pommern, zur Zeit sich hier aufhaltend, evangelischer Confession, von preußischen Orden Ritter des St. Johanniter-Ordens und des rothen Adlerordens 2. Klasse (Stern) mit Eichenlaub, — wegen Vergehen im Amte.

Der Angeklagte trat am 1. Februar 1847 als Auskultator in den Staatsdienst. 1850 zur diplomatischen Laufbahn übertretend, wurde er im Mai 1851 nach bestandener diplomatischer Prüfung zum Legationssecretär ernannt, fungirte als solcher bei den Missionen zu Rom, Kassel und Wien, erhielt 1856 den Legationsrathcharakter, 1860 die Kammerherrnwürde und wurde 1862 zum Gesandten in Lissabon befördert. In gleicher Eigenschaft war er demnächst in Kassel und München und seit dem 20. October 1864 bei dem päpstlichen Stuhl in Rom beglaubigt. Im Sommer 1870 in den Grafenstand erhoben, wurde er im März 1871 zum Commissar für die auf den Friedensschluß mit Frankreich bezüglichen Geschäfte in Brüssel ernannt und fungirte demnächst in gleicher Eigenschaft zu Frankfurt a. M. Durch Allerhöchste Ordre vom 23. August 1871 zum Gesandten bei der französischen Republik in außerordentlicher Mission ernannt, wurde er von diesem — inzwischen zu einer Botschaft erhobenen — Posten mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. März 1874 unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung abberufen und dem entsprechend am 19. desselben Monats zum Botschafter in Konstantinopel ernannt. Nachdem er am 29. April 1874 dem Präsidenten der französischen Republik sein Abberufungsschreiben übergeben und alsdann Paris verlassen hatte, wurde er durch Allerhöchste Ordre vom 15. Mai 1874 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nach dem Abgang des Angekllagten von Paris wurden die Geschäfte der Botschaft von dem Botschaftsrath Grafen Wesdehlen bis zu dem Eintreffen des neuen Botschafters Fürsten von Hohenlohe interimistisch verwaltet. Der Letztere vermißte bald nach seinem Amtsantritte aus dem Archiv der Botschaft mehrere amtliche Schriftstücke. Eine demnächst von ihm veranlaßte genaue Recherche ergab das Fehlen einer großen Anzahl solcher Schriftstücke, insbesondere der unter Nr. I., II. und III. aufgeführten.

Der Angeklagte erscheint als überführt, diese Schriftücke (Urkunden), welche für die Politik des deutschen Reichs, resp. dessen Beziehungen zu auswärtigen Mächten von der größten Bedeutung sind, bei Seite geschafft und unterschlagen zu haben. Einen Theil dieser Schriftstücke (cfr. Nr. I. und II.) hat der Angeklagte geständlich mitgenommen, während er von dem Verbleib der übrigen (Nr. III.) nichts wissen will. Von den ersteren hat er auf die Aufforderung des Auswärtigen Amtes eine Anzahl (cfr. Nr. I.) mit der Behauptung zurückgegeben, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, sie für sich zu behalten, die übrigen (Nr. II) aber unter dem Vorgeben, daß sie sein Privateigenthum seien, herauszugeben verweigert. — Die Frage nach dem amtlichen Charakter der hier in Rede stehenden Schriftstücke und deren archivarischer Aufbewahrung ist lediglich nach den hierauf bezüglichen allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, da für die Correspondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten hiervon abweichende Specialbestimmungen nicht existiren. Als im Jahre 1843 ein Gesandter bei dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten die Frage zur Sprache brachte, ob die Concepte der Berichte der Gesandten den letzteren oder in das Archiv gehörten, rescribirte dieser unter dem 21. December unter dem Hinweis auf eine Verordnung vom 14. Februar 1711, daß es einer hierauf bezüglichen Generalverfügung nicht bedürfe: „weil die diesseitigen diplomatischen Agenten im Ganzen sich nicht nur in Betreff der Frage, was in das gesandtschaftliche Archiv gehöre, sondern auch in Betreff der Aufbewahrung der Dienstpapiere, ganz nach den allgemeinen Grundsätzen richten- welche jeder preußischen Behörde im Inlande hinsichtlich ihrer Registraturen zur Richtschnur dienen und welche sich bis jetzt im Wesentlichen auch als vollkommen ausreichend bewährt haben."

Anlangend die geschäfts- und bureaumäßige Behandlung der Correspondenz des Auswärtigen Amtes mit seinen diplomatischen Agenten, so wird nach bestehenden Vorschriften zwischen der politischen und der übrigen Correspondenz unterschieden. Die erstere zerfällt, je nachdem die Schriftstücke von dem Auswärtigen Amte oder von den diplomatischen Agenten ausgehen; in Erlasse und Berichte. Um dem Empfänger die Controle des Einganges der für ihn bestimmten Schriftstücke zu ermöglichen, erhalten die Erlasse und Berichte jahrweise eine fortlaufende Nummer. Ueber die politische Correspondenz des Auswärtigen Amtes werden bei demselbenbesondere Journale geführt und zwar:

a. ein Ausgangsjournal, in welches die abgehenden Erlasse,

b. ein Eingangsjournal, in welches die eingehenden Berichte,

unter fortlaufenden Nummern mit Bezeichnung der Nummer und des Datums des Erlasses resp. Berichte des Adressaten und des Inhalts des Schriftstückes eingetragen werden. Die Concepte und die Reinschriften der ergehenden Erlasse und die eingehenden Berichte erhalten nach geschehener Eintragung in die Journale die betreffende Journalnummer.

Die vermißten Schriftstücke sind theils Erlasse theils Berichte.

Die Erlasse, deren Concepte vorliegen, sind sämmtlich in die Journale des Auswärtigen Amtes eingetragen und mit der laufenden Nummer, sowie mit der Journal-Nummer versehen. Durch diese Bezeichnung wurden sie, abgesehen von ihrem Inhalte, dem Angeklagten sofort als politische Erlasse kenntlich. Wenn sich auf einem Theile dieser Erlasse in der Ueberschrift, oder am Schlusse des Contextes die Bezeichnung „vertraulich", — „ganz geheim", — „persönlich", — „zur eigenen Information" ꝛc. findet, so wird durch eine solche Ausdrucksweise selbstverständlich der amtliche Charakter des Erlasses in keiner Weise alterirt, sondern nur für dessen Behandlung eine bestimmte Direction gegeben.

Eigenhändige Schreiben des Reichskanzlers, wie sich ein solches unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet, stehen nicht in Frage. Die Berichte des Angeklagten, deren Concepte auf der Botschaft zu Paris fehlten, resp. noch fehlen, während die Reinschriften sich auf dem auswärtigen Amte befinden, sind dort bei ihrem Eingange ebenfalls sämmtlich zur Eintragung gelangt. Eben so wie das auswärtige Amt, haben auch die diplomatischen Agenten über die politische Correspondenz besondere Journale zu führen und zwar:

a. ein Eingangs-Journal über die eingehenden Erlasse,

b. ein Ausgangs-Journal über die erstatteten Berichte,

Dies hat auch der Angeklagte gethan und sind die beiden Journale ganz in der oben beschriebenen Weise geführt worden. Außerdem hat er für die Zeit vom September 1873 bis Ausgangs Januar 1874 ein sogenanntes Geheim-Journal führen lassen, welches jedoch nur wenige Eintragungen enthält. Das politische Archiv befand sich in einem in dem Geschäftszimmer des Angeklagten stehenden Schranke, welchen er selbst unter Verschluß hatte. Eben dort wurden auch die Journale aufbewahrt. Die Eintragungen in die letzteren erfolgten durch den Canzlei-Diätar Hammerdörfer. Sobald dieser von dem Angeklagten eingegangene Erlasse oder abzusendende Berichte zum Eintragen erhielt, ließ er sich den Schlüssel zum Archivschrank geben, bewerkstelligte sofort die Eintragung in die Journale, legte die Schriftstücke in die betreffenden Acten-Fascikel und die Journale wieder in den Schrank, verschloß denselben und gab den Schlüssel an den Angeklagten zurück.

Hieraus ergiebt sich, daß die nicht eingetragenen Schriftstücke überhaupt nicht in das Archiv gelangt sind. Von den fehlenden Schrifstücken ist der größte Theil nicht eingetragen.

I. 13 Erlasse und Berichte, welche der Angeklagte geständlich mitgenom- später aber zurückgegeben hat.

Als der Botschafter Fürst von Hohenlohe bald nach seinem Amtsantritte sich über kirchenpolitische Angelegenheiten zu informiren wünschte, und zu diesem Behufe in den Journalen und in dem Archive nach hierauf bezüglichen Schriftstücken recherchiren ließ, ergab sich, daß nach den Journalen solche Schriftstücke vorhanden sein mußten, in dem Archive jedoch fehlten. Derselbe zeigte darauf mittels Schreibens vom 8. Juni 1874 dem auswärtigen Amte das Fehlen folgender Schriftstücke:

1) des Berichtes Nr. 38 vom 16. April 1873 über die Eventualität einer Sedisvacanz;

2) des Berichts Nr. 39 vom 26. April 1873 über das bevorstehende Conclave;

3) des Berichtes Nr. 40 vom 28. April 1873 betreffend eine Unterredung mit Herrn Thiers über die Krankheit des Papstes, sowie eines hierauf bezüglichen Erlasses,

mit der Bitte an, ihm Abschrift dieser Schriftstücke zukommen zu lassen.

Das Auswärtige Amt forderte mittelst Erlasses vom 15. Juni 1874 den Angeklagten auf, sich über den Verbleib jener Berichte zu zweien Erlassen (Nr. 46 und 66 pro 1873) zu äußern.

Der Angeklagte erwiderte hierauf in einem Briefe d. d. Carlsbad, 19. Juni 1874 wörtlich Folgendes:

„In Erwiderung des geneigten Schreibens vom 15. beehre ich mich zu bemerken, daß die in demselben erwähnten Schriftstücke meines Erachtens nicht zu den Acten der Botschaft gehören. — Sie beziehen sich auf Conversationen, welche ich mit Herrn Thiers hatte und die den Charakter vertraulicher Privatgespräche trugen.

Ich bin jetzt noch der Ansicht, daß diese Correspondenz nicht bestimmt war, in die Archive der Botschaft zu kommen und somit zur Kenntniß jedes interimistischen oder definitiven Missionschefs zu gelangen.

Da das auswärtige Amt hierüber andere Auffassung zu haben scheint, werde ich demselben die fraglichen Schriftstücke baldthunlichst zugehen lassen um damit nach Gutdünken zu verfahren.

Gr. Arnim."

Das auswärtige Amt, welches inzwischen dem Fürsten von Hohenlohe eine genaue Revision des Botschafts-Archivs aufgetragen und von diesem die Anzeige von dem Fehlen einer großen Anzahl Schriftstücke erhalten hatte, richtete unter dem 20. Juni 1874 einen neuen Erlaß an den Angeklagten, in welchem er gegenüber seiner Erklärung, daß er einzelne in amtlicher Eigenschaft erstattete politische Berichte und die darauf bezüglichen amtlichen Instructionen des Reichskanzlers als Privat-Correspondenzen betrachte, sich weitere Maßregeln vorbehielt und ihn zugleich zur Aeußerung darüber, ob er noch andere Schriftstücke zurückbehalten habe, sowie zur unverzüglichen Rückgabe der Documente aufforderte.

Auf diesen Erlaß antwortete der Angeklagte aus Carlsbad mittels Schreibens vom 21. Juni, — im Widerspruch mit seiner früheren Erklärung: daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, die qu. Schriftstücke als Privatcorrespondenzen anzusehen und ihren amtlichen Charakter zu bezweifeln, daß vielmehr seine Zweifel sich nur darauf bezogen hätten, ob die Schriftstücke in Paris bleiben oder an das auswärtige Amt abgeliefert werden sollten. Da der Reichskanzler die qu. Erlasse als für ihn persönlich bestimmt bezeichnet und ihm deren sorgfältigste Secretirung zur Pflicht gemacht, so habe er sich für die zweite Alternative entschieden, und zwar um so eher, als er besorgt habe, daß der Fürst Hohenlohe sich durch einige Ausdrücke in den Berichten als Katholik und Bruder eines Cardinals verletzt fühlen könnte.

In Carlsbad durch Krankheit festgehalten, habe er die beabsichtigte Zurückgabe der Schriftstücke, die er der Post nicht habe anvertrauen wollen, bisher nicht bewerkstelligen können, nunmehr jedoch seinen Sohn mit der Abholung und Ueberbringung der Papiere beauftragt. Der Letztere überbrachte denn auch Ende Juni die auf das Verhältniß zur Curie und auf die Papstwahl bezüglichen Schriftstücke, zu denen außer den bereits oben erwähnten Berichten

Nr. 38, 39 und 40 aus 1873

und Erlassen Nr. 49 und 66 aus 1873 noch die Berichte und Erlasse aus dem Jahre 1872 gehörten und zwar:

1. Erlaß	vom	14. Mai 1872	Nr.	101,	
2. Bericht	„	17. Mai	„	78,	
3. „	„	28. Juni	„	90,	
4. Erlaß	„	11. Juli	„	140,	
5. „	„	11. Juli	„	141,	
6. „	„	11. Juli	„	142	mit Anlage,
7. „	„	22. Juli	„	152,	
8. Bericht	„	21. Mai 1873	„	46.	

Diese sämmtlichen vom Angeklagten mitgenommenen und demnächst zurückgegebenen 13 Schriftstücke finden sich in den Journalen der Botschaft eingetragen. Die Behauptung des Angeklagten, daß er die qu. Schriftstücke in der Absicht mitgenommen habe, sie dem auswärtigen Amte zu liefern, stehen folgende Thatsachen entgegen. Bei seinem Abgange hat er dem Grafen Wesdehlen, welcher vor ihm die Geschäfte und das Archiv interimistisch übernahm und welcher die qu. Schriftstücke kannte, von deren Mitnahme kein Wort gesagt. Wenn in den bezüglichen Erlassen von dem Reichskanzler Ausdrücke, wie „vertraulich", „zu Ihrer persönlichen Information", „für Sie persönlich" „zu secretiren" gebraucht werden, so hat damit offenbar nicht gesagt werden sollen, daß der Angeklagte diese Schriftstücke auch seinem Nachfolger im Amte vorenthalten sollte. Aus der Person des Fürsten von Hohenlohe konnte er Bedenken um so weniger herleiten, als ihm derselbe persönlich, sowie ferner bekannt war, daß derselbe die Kirchenpolitik des deutschen Reichs billigte und daß sein Bruder, der Cardinal Hohenlohe zum deutschen Gesandten bei der Curie ausersehen gewesen war.

Nachdem der Angeklagte Ende April 1874 Paris verlassen hatte, hat er sich hier 2 bis 3 Wochen aufgehalten und die qu. Schriftstücke, anstatt sie im Auswärtigen Amte abzugeben, von hier mit nach Carlsbad genommen, von wo er sie auf wiederholte Aufforderung erst Ende Juni zurückgeschickt hat.

II. Erlasse, welche der Angeklagte geständlich mitgenommen, noch hinter sich hat.

In dem sub Nr. I. erwähnten Schreiben d. d. Carlsbad, 21. Juni 1874, hatte der Angeklagte zugleich erklärt, daß er auf die Frage, ob sich noch andere amtliche Schriftstücke in seinem Gewahrsam befänden, sich die Antwort auf den nächsten Tag vorbehalte und für den Fall, daß sich wider Erwarten noch Etwas der Art vorfinden sollte, nicht verfehlen würde, es gleichzeitig mit den übrigen Sachen (cf. Nr. II.) zu übersenden.

Unter dem 24. Juni 1874 schrieb er eben daher, daß sich außer jenen Sachen noch ein Erlaß des Reichskanzlers über das Kundschafterwesen vorgefunden habe und daß er andere dienstliche Papiere, die er dem Auswärtigen Amte zuzustellen hätte, nicht besitze. Jenen Erlaß übersendete er gleichzeitig mit den anderen Sachen (sub Nr. I). Nachdem der Fürst Hohenlohe mittelst Berichtes vom 26. Juni 1874 dem Auswärtigen Amte angezeigt hatte, daß durch die auf dessen Veranlassung vorgenommenen Recherchen das weitere Fehlen einer großen Anzahl politischer Erlasse und Berichte constatirt worden sei, forderte das Auswärtige Amt — unter Beifügung des hierüber lautenden Verzeichnisses — mittelst Erlasses vom 6. Juli 1874 den Angeklagten zur amtlichen Aeußerung über den Verbleib dieser wichtigen Schriftstücke auf. Der Angeklagte erwiderte in einem Schreiben d. d. Nassenhaide, 10. Juli 1874: daß er, soviel er wisse, außer seinen Personalacten keine amtlichen Schriftstücke besitze, daß er jedoch die sorgfältigsten Nachforschungen nach den Papieren veranlassen werde. Unter dem 20. Juli schrieb er ebendaher an den Staatssecretär v. Bülow, welcher die bisherige Correspondenz mit ihm geführt hatte, indem er sein Schreiben am Rande als Privatbrief bezeichnete, Folgendes:

„Seit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand habe er nicht mehr die Ehre mit dem Auswärtigen Amte in irgendwelchen Beziehungen zu stehen, vielmehr stehe er zur Disposition Sr. Majestät des Kaisers. Das Auswärtige Amt sei deshalb nicht in der Lage, „amtliche Aeußerungen von ihm zu erfordern".

Mit diesem Vorbehalte ließ er sich über die in dem Verzeichnisse aufgeführten Schriftstücke dahin aus, daß er einen Theil der Erlasse, welche, wenn auch an politische Fragen anknüpfend, doch im Wesentlichen seinen persönlichen Conflict mit dem Reichskanzler beträfen und Anschuldigungen gegen ihn enthielten, als sein Privateigenthum ansähe und deshalb mitgenommen hätte — daß von den Berichten 3 (die Nr. 131, 132 und 133 aus 1873) durch ein von ihm sehr bedauertes Versehen unter seine Privatpapiere gekommen seien, diese sandte er zurück — daß er dagegen über den Verbleib der übrigen Erlasse und Berichte etwas Bestimmtes nicht anzugeben vermöge.

Zu den von ihm als Privateigenthum bisher zurückgehaltenen Erlassen gehören folgende:

1) Erlaß Nr. 224 vom 8. November 1872, in welchem der Reichskanzler den Angeklagten zur Aeußerung über eine angeblich mit dem Grafen St. Vallier zu Nancy geführte Unterhaltung auffordert.

Nach einer vertraulichen Mittheilung des Generals v. Manteuffel sollte der Angeklagte zu dem Grafen St. Vallier, wie dieser dem Ersteren erzählt, geäußert haben:

Er betrachte die gegenwärtige französische Regierung als unhaltbar, denn Herrn Thiers' werde Gambetta's, diesem die Commune und dieser ein militärisches Regiment folgen, wenn Frankreich nicht rechtzeitig eine monarchische Verfassung wähle.

2) Erlaß Nr. 239 vom 23. November 1872, abgefaßt und unterschrieben von dem damaligen stellvertretenden Staatssecretär v. Balan, Inhalts dessen Namens des Reichskanzlers die von dem Angeklagten gegen Thiers und dessen Regierung erhobenen Bedenken widerlegt und dem Angeklagten für sein Verhalten der damaligen französischen Regierung und deren Concurrenten gegenüber eine ganz bestimmte Instruction ertheilt wird.

3) Erlaß Nr. 271 vom 20. December 1872. Indem der Reichskanzler die Berichterstattung des Angeklagten über die politische Situation in Frankreich als zum Theil auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhend, bezeichnet und näher kritisirt, unterzieht er zugleich die Frage, welche Regierungsform in Frankreich für das Deutsche Reich dermalen am zuträglichsten sei, einer eingehenden Erörterung und giebt dem Angeklagten die erforderliche Direction.

4) Erlaß Nr. 281 vom 23. December 1872, betreffend die Berichterstattung des Angeklagten über Aeußerungen von Thiers.

5) Erlaß Nr. 90 vom 2. Juni 1873, betreffend Artikel des „Gaulois" und „Francais" über Aeußerungen des Angeklagten.

6) Erlaß Nr. 102 vom 18. Juni 1873, betreffend denselben Gegenstand wie sub Nr. 5. Die genannten Blätter hatten die Notiz gebracht, daß der Angeklagte sich dahin ausgesprochen habe, der deutschen Regierung sei an der Erhaltung des Herrn Thiers nichts gelegen. Der Angeklagte hatte auf den Erlaß sub Nr. 5 berichtet, daß die Notiz ganz aus der Luft gegriffen sei. Der Erlaß Nr. 102 constatirt die Befriedigung über diese Erklärung, zugleich aber auch die Uebereinstimmung der dem Angeklagten unterschobenen Beurtheilung der Situation mit seiner bisherigen Berichterstattung.

7) Erlaß Nr. 104 vom 19. Juni 1873, betreffend die Uebersendung einer Abschrift des Erlasses sub Nr. 6, dessen rechtzeitige Beförderung an den Angeklagten zweifelhaft geworden war, weil man nicht wußte, ob er sich damals noch hier aufhielt oder bereits nach Paris zurückgekehrt war.

Erlaß Nr. 2 vom 3. Januar 1874, unterzeichnet vom Staats-Secretair v. Bülow, betreffend die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe und die dieserhalb zu ergreifenden Maßnahmen. In demselben werden die letzteren an der Hand der französischen Gesetzgebung eingehend erörtert und wird zugleich im Auftrage des Reichskanzlers monirt, daß der Angeklagte hierüber noch nicht berichtet.

Erlaß Nr. 14 vom 11. Januar 1874, unterzeichnet vom Staatssecretär von Bülow, betreffend das von der französischen Regierung an die Bischöfe erhaltene Rundschreiben, worin die Bedeutung des letzteren, sowie das Verhalten der Bischöfe näher erörtert werden, zugleich auf die nicht rechtzeitig und entschieden genug erfolgte Geltendmachung der Beschwerden des Deutschen Reiches Seitens des Angeklagten hingedeutet und demselben weitere Information und Instruction ertheilt wird.

10) Erlaß Nr. 33 vom 21. Januar 1874, betreffend die Ausübung des Gesandtschaftsrechts durch die deutschen Mittelstaaten. Die Frage wird aus Anlaß eines von dem Angeklagten hierüber erstatteten Berichts näher erörtert und zugleich der Anspruch auf ein höheres Maß von Fügsamkeit gegen die Instructionen des Reichskanzlers und auf ein geringeres Maß von selbstständiger Initiative gegen den Angeklagten erhoben.

11) Erlaß Nr. 74 vom 4. März 1874, unterzeichnet vom Staatssecretär von Bülow, betreffend eine vom Angeklagten aus Veranlassung des Erlasses sub Nr. 10 an Se. Majestät gerichtete Immediateingabe. Es wird darin monirt, daß die der Eingabe beigefügt gewesene Abschrift des Erlasses, als ungenau, eine Reihe von Berichtigungen nothwendig gemacht habe.

12) Erlaß Nr. 291 vom 23. December 1873, betreffend die diplomatische Vertretung Frankreichs bei den deutschen Mittelstaaten und umgekehrt.

Ueber den Erlaß sub Nr. 12 hatte der Angeklagte sich früher nicht erklärt; vor Gericht gab er an, daß er denselben wohl ebenfalls noch hinter sich habe. — Der Erlaß sub Nr. 10 befindet sich nach seiner Angabe zur Zeit im Besitz einer Person, die er nicht namhaft machen will.

Von diesen Erlassen ist nur der sub Nr. 7 aufgeführte Erlaß Nr. 104 in das politische Journal der Botschaft eingetragen, und zwar ist die Eintragung in Abwesenheit des Angeklagten auf Veranlassung des Grafen von Wesdehlen erfolgt.

Daß diese Erlasse, deren Herausgabe der Angeklagte verweigert, indem sie amtliche Angelegenheiten und zwar zumeist politische Fragen von der allergrößten Wichtigkeit behandeln, resp. dem Angeklagten für sein amtliches Verhalten Instructionen ertheilen, sich nicht blos formell, sondern auch materiell als amtliche Schriftstücke kennzeichnen, welche dem Staate, resp. in dessen Archive, nicht aber dem Angeklagten gehören, liegt für Jedermann klar zu Tage, daß durch die in einzelnen von ihnen dem Angeklagten gemachten Verhaltungen und ertheilten Rectificationen deren Charakter in keiner Weise alterirt wird, ist selbstverständlich.

III. Erlasse und Berichte, über deren Verbleib der Angeklagte keine Auskunft geben zu können erklärt:

Zu diesen Schriftstücken, deren Beiseiteschaffung dem Angeklagten ebenfalls zur Last gelegt wird, gehören unter Anderen folgende:

A. Erlasse:

1) Erlaß Nr. 17 vom 24. Januar 1872, betreffend ein Memoire über Unterredungen mit dem General Fleury.

2) Erlaß Nr. 18 vom 24. Januar 1872, betreffend die Stellung des Kais. russischen Botschafters zu Paris, Fürsten Orloff, zu Deutschland.

3) Erlaß Nr. 34 vom 10. Februar 1872, über eine Unterredung des Fürsten Orloff mit Thiers.

4) Erlaß Nr. 35 vom 12. Februar 1872, betreffend die Stellung der „Kreuzzeitung" zur Regierung.

5) Erlaß Nr. 91 vom 28. April 1872, betreffend die beabsichtigte Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter am päpstlichen Stuhle.

6) Erlaß Nr. 99 vom 12. Mai 1872, über die Lage und Aussichten der Parteien in Frankreich.

7) Erlaß Nr. 210 vom 21. October 1872, betreffend die österreichische und italienische Presse, über Gambetta.

8) Erlaß Nr. 15 vom 2. Februar 1873, über die Stellung der Deutschen in Paris, die socialen Verhältnisse und die Pflichten der kaiserlichen Vertretung daselbst.

9) Erlaß Nr. 295 vom 30. December 1873, betr. Instruction in der Affaire Rothschild.

10) Erlaß Nr. 26 vom 18. Januar 1874, betreffend die Haltung Frankreichs zu Italien und Instruction hierüber.

11) Erlaß Nr. 39 vom 23. Januar 1874, betreffend denselben Gegenstand.

B. Berichte:

1) Bericht Nr. 10 vom 22. Januar 1872, betreffend die Regierungskrisis in Versailles und die Unfähigkeit von Thiers.

2) Bericht Nr. 155 vom 1. December 1872 über Budget und Finanzlage in Frankreich.

3) Bericht Nr. 158 vom 2. December 1872 über die deutsche Journalistik in Paris.

4) Bericht Nr. 13 vom 22. Januar 1873 über die Stellung der Deutschen und die socialen Verhältnisse in Paris.

5) Bericht Nr. 21 vom 7. Februar 1873 über die Stellung Deutschlands zu Frankreichs, über Thiers und die Räumungsfrage.

6) Immediat-Bericht Nr. 30 vom 11. April 1874 über die Stellung Deutschlands zu Frankreich.

7) Bericht Nr. 61 vom 22. April vom Grafen v. Wesdehlen über Gambettas Auftreten in der Provinz.

8) Bericht Nr. 70 vom 6. Mai 1872 über die politische Lage Frankreichs — Thiers und Gambetta.

9) Bericht Nr. 3 vom 7. Januar 1874 über die Affaire Rothschild.

10) Bericht Nr. 8 vom 13. Januar 1874 über die Lage Frankreichs und die politischen Parteien.

11) Bericht Nr. 9 vom 13. Januar 1874 über die Beziehungen Frankreichs zu Italien.

12) Bericht Nr. 120 vom 17. October 1873 über eine Unterredung mit dem Duc de Broglie bezüglich der Stellung Deutschlands zu Frankreich.

Bezüglich des letztern Berichtes giebt der Angeklagte die Möglichkeit zu, daß derselbe sich noch unter seinen Privatpapieren befindet.

Von jenen Erlassen und Berichten sind nur folgende in die Journale der Botschaft eingetragen:

a) die sub Nr. 5, 6 und 8 aufgeführten 3 Erlasse Nr. 91, 99 aus 1872 und Nr. 15 aus 1873,

b) die sub Nr. 1, 2, 3, 4, 7 und 8 aufgeführten 6 Berichte Nr. 10, 155 und 158, 61 und 70 aus 1872 und Nr. 13 aus 1873.

Außer der Annahme, daß der Angeklagte die hier in Rede stehenden Schriftstücke absichtlich nach sich und mitgenommen habe, bleiben nur die folgenden drei Möglichkeiten übrig:

1) daß die Schriftstücke sich noch im Botschaftsarchive befinden. Diese Möglichkeit wird durch das Ergebniß der von dem Kanzleipersonal vorgenommenen genauesten Durchsuchung des Archivs ausgeschlossen. Von den nicht zur Eintragung gelangten Schriftstücken ist nach der Aussage des Kanzleidiätars Hammerdörfer überdies anzunehmen, daß sie überhaupt nicht zum Archiv gekommen sind.

2) Die Möglichkeit, daß ein Dritter die Schriftstücke nach sich genommen habe. Für dieselbe fehlt jeder thatsächliche Anhalt. Das Archivspind ist von dem Angeklagten und in seiner Abwesenheit von dem Grafen Wesdehlen stets unter Verschluß gehalten worden. Einen Theil der Papiere hatte der Angeklagte unter Privatverschluß. — Ueber seine Angabe, daß die unter A Nr. 10 und 11 aufgeführten Erlasse Nr. 26 und 39 in seiner Abwesenheit an den Grafen Wesdehlen gelangt seien und daß er am 17. Januar 1874 (— am Tage nach dem Tode seiner Tochter) demselben die sub B. 9, 10 und 11 aufgeführten Berichte A. 3, 8 und 9 übergeben habe, hat sich der Graf Wesdehlen dabei ausgelassen: die Erlasse Nr. 26 und 39 habe er den Angeklagten nach dessen Rückkunft zugleich mit den übrigen von demselben Feldjäger überbrachten Schriftstücken, unter denen sich auch der von dem Angeklagten geständlich mitgenommene Erlaß Nr. 33 (cfr. Nr. II. 10) befunden, ausgehändigt und ebenso seien die Berichte, wenn, was ihm übrigens nicht wahrscheinlich sei, der Angeklagte ihm solche übergeben, von ihm demselben wird zugestellt werden.

3) Die Möglichkeit endlich, daß die Schriftstücke bei der Abreise des Angeklagten aus Versehen unter dessen Sachen gerathen seien. Hiergegen und zugleich für die absichtliche Mitnahme spricht Folgendes:

Die Abreise des Angeklagten von Paris verzögerte sich längere Zeit und erfolgte erst mehrere Wochen nach seiner Abberufung. Für die Sonderung der amtlichen Schriftstücke von seiner Privatcorrespondenz blieb ihm also Zeit genug. In Nassenhaide sind seine Briefschaften und hier von seinen Sachen diejenigen Kisten und sonstigen Behältnisse, in denen man Scripturen vermuthen konnte, erfolglos durchsucht worden. Wollte er selbst ernstliche Nachsuchungen anstellen, so hatte er seit Monaten hierzu Zeit und Muße. Die fraglichen Schriftstücke betreffen nicht bloß meist Gegenstände von größter Wichtigkeit und von besonderem Interesse für den Angeklagten, sondern stehen zum Theil auch noch in der ganz besonderen Verbindung mit einander, daß mit den Erlassen zugleich die bezüglichen Berichte verschwunden sind. Es sind dies die

Erlasse:					correspondirenden Berichte:				
A. Nr.	6	Erlaß	Nr.	99.	B. Nr.	8	Bericht	Nr.	70.
„ „	8	„	„	15.	„ „	4	„	„	13.
„ „	9	„	„	295.	„ „	9	„	„	3.
„ „	10	„	„	26.	„ „	10	„	„	9.
„ „	11	„	„	39.	„ „	11	„	„	9.

Für die Klarlegung der Motive und Endzwecke der Handlungsweise des Angeklagten, für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben, zur Kennzeichnung seiner Auffassung von seiner Stellung, sowie für seine Charakteristik überhaupt sind die folgenden Thatsachen von Gewicht:

1) Bei seiner Verhaftung zu Nassenhaide gab er über den Verbleib der geständlich nach sich genommenen Schriftstücke Anfangs an, dieselben befänden sich im Auslande. Demnächst erbot er sich, für den Fall, daß er auf freiem Fuß gelassen würde, die Papiere binnen drei Tagen herbei zu schaffen, und erklärte sich zuletzt unter derselben Voraussetzung bereit, einen Beamten an den Aufbewahrungsort zu führen, wenn dieser über die Person desjenigen, in dessen Verwahrung sich dieselben befänden, absolutes Stillschweigen gelobe. Bei seinen späteren Vernehmungen kam er auf die Erklärung, daß die Schriftstücke sich im Auslande befänden zurück.

2) Der fraglichen Schriftstücke will er zu seiner Vertheidigung gegen die, seinen Ruf auf das Spiel setzenden schweren Anschuldigungen des Reichskanzlers bedürfen. Mit den letzteren Bemerkungen scheint er zugleich auf die unten zu erwähnenden Vorgänge (cf. Nr. 3 und 4) abzuzielen. Im übrigen versteht er unter den Anschuldigungen den von dem Reichskanzler in seinen Erlassen wiederholt gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er in Verkennung seiner Stellung eine dessen Intentionen und Instructionen zuwiderlaufende Politik triebe, Für die Berechtigung dieses Vorwurfs spricht der Inhalt der vorliegenden Erlasse und Berichte.

Die bereits oben erwähnte Art und Weise, wie der Angeklagte sich nach seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand über seine Stellung zum Auswärtigen Amte aussprach, läßt einen Rückschluß auf seine Auffassung von seiner früheren Stellung zu dieser Behörde resp. zu dem verantwortlichen Leiter der Politik zu.

3) Am 21. September 1872 brachte das zu Brüssel erscheinende „Echo du Parlament" folgende Mittheilung:

„Der deutsche Botschafter in Paris, Graf Arnim, soll seine Demission gegeben haben, nachdem die Kriegsentschädigungsfrage definitiv geregelt ist. Graf Arnim soll geltend machen, daß der Botschafterposten in Paris ihm keine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten biete, denen er im Verkehr mit der Pariser Gesellschaft begegne. Wenn die Demission angenommen würde, wird der Botschafterposten auf unbestimmte Zeit vacant bleiben. Es scheint, daß Fürst Bismarck geneigt ist, nur einen Consul in Paris zu belassen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hätte."

Diese gleichzeitig von Brüssel telegraphisch nach allen Richtungen hin verbreitete falsche Nachricht erregte in der europäischen Presse nicht geringes Aufsehen.

Der Angeklagte berichtete unter dem 1. October 1872 hierüber dem auswärtigen Amte amtlich. Der Eingang seines Berichtes lautet wörtlich:

„Für die Verbreitung der irrthümlichen Zeitungsnachricht, daß ich meine Entlassung verlangt habe, wird jetzt von einem hiesigen Blatte der in Berlin wohlbekannte Herr v. Kahlden verantwortlich gemacht. Derselbe soll die betreffende Mittheilung aus Unmuth über seine Ausschließung aus dem Jockey-Club und die dadurch verdorbene Whist-Partie in die Welt geschickt haben."

Wie dem auch sei, die wenigen Zeilen, welche wohl aus Versehen den Weg aus irgend einem Briefkasten nach Brüssel gefunden haben, sind der Anlaß zu einer ungewöhnlichen Aufregung geworden ....

Als Anfangs April 1874 in der Wiener „Presse" die bekannten „diplomatischen Enthüllungen", enthaltend mehrere Briefe und ein Promemoria des Angeklagten, über das Concil erschienen, welche auf ihn als den Autor der Veröffentlichung hinwiesen, wurde im auswärtigen Amt der Verdacht laut, daß auch jene Notiz im „Echo du Parlament" von ihm herrühre. Dieser Verdacht fand in einem von dem Grafen v. Wesdehlen auf Erfordern hierüber unter dem 13. Mai 1874 erstatteten Bericht, sowie in einer demselben beigefügten Aussage des Dr. Beckmann seine volle Bestätigung. Hiernach hatte Letzterer am 20. September 1872 von dem damals

auf Urlaub abwesenden Angeklagten durch Vermittelung der Botschaftskanzlei ein Billet mit der Anweisung erhalten, der demselben beigefügten Notiz die größtmöglichste Verbreitung zu verschaffen. In Folge dieser Weisung war Beckmann nach Brüssel gereist und hatte dort die Veröffentlichung der Notiz in dem ihm mitgetheilten Wortlaut erwirkt.

Vom auswärtigen Amte mittelst Erlasses vom 28. Mai 1874 zur verantwortlichen Erklärung hierüber aufgefordert, gab der Angeklagte in einem Schreiben d. d. Karlsbad, 20. Juni 1874, die Darstellung des Herganges durch den Grafen Wesdehlen und Beckmann im Wesentlichen als richtig zu, monirte jedoch die Ausdrucksweise des Ersteren, daß die Notiz dem Beckmann von der Kaiserlichen Botschaft zugegangen sei, denn nicht er, der damals beurlaubte Angeklagte, sondern der Graf Wesdehlen habe an der Spitze der Botschaft gestanden, hob ferner hervor, daß die von ihm dem Beckmann zur Veröffentlich mitgetheilte Notiz von ihm nicht unterzeichnet gewesen sei und einen etwas abweichenden Wortlaut gehabt, daß er dem Beckmann die Reise nach Brüsel nicht aufgetragen habe, — bemerkte sodann, daß er durch die Notiz in Paris „einen gewissen Effect" habe hervorbringen wollen und machte endlich geltend, daß der Reichskanzler seine Auffassung getheilt auch die Maßregel gebilligt habe — was jedoch nicht der Fall ist — und daß er bei Abfassung seines Berichts an das auswärtige Amt vom 1. October 1872 geglaubt habe, dasselbe sei von dem Hergang unterrichtet. (?)

Die letztere Behauptung ist angesichts der Fassung des oben mitgetheilten Berichts geradezu unbegreiflich.

4. Das Wiener Blatt die „Presse" Nr. 91 vom 2. April 1874 brachte, wie bekannt und bereits oben erwähnt ist, unter der Ueberschrift:

„Diplomatische Enthüllungen Florenz 27. März"

einen Artikel, welcher verschiedene im Jahre 1870 von dem Angeklagten damaligen Gesandten bei der Curie, an hervorragende katholische Theologen, (man nannte den Stiftsprobst Dr. Doellinger und Bischof Hefele) gerichtete Schreiben, sowie ein Promemoria veröffentlichte. Die Schriftstücke bezogen sich auf die Politik, welche die deutsche Regierung dem vaticanischen Concile gegenüber befolgte, oder vielmehr nach Ansicht des Verfassers verfolgen sollte. Die Veröffentlichung der Schriftstücke erregte wegen der amtlichen Stellung ihres Verfassers das allgemeinste Aufsehen.

Aus der dem zweiten Briefe unten beigefügten Anmerkung:

„An den Bischof von . . . gerichtet. Derselbe gab sein Ehrenwort, daß er abdanken, aber sich nicht unterwerfen wolle", ergab sich sofort, daß der Adressat die Publication nicht veranlaßt habe. Mit Bezug hierauf schrieb der Angeklagte in einem an den Staatssecretär v. Bülow gerichteten Briefe d. d. Paris, 11. April 1874, wörtlich:

In der Wiener Presse sind Correspondenzen von mir veröffentlicht worden. Ich habe dazu nur zu bemerken, daß ich den kurzen Brief, welcher das Promemoria begleitet, weder für apokryph, noch für authentisch erklären kann. Aber ich weiß mit der größten Bestimmtheit, daß er nicht an den Bischof Hefele gerichtet war. Denn ich entsinne mich, daß ich dem Bischof das Promemoria persönlich in seiner Wohnung im Quirinal mitgetheilt habe. Wenigstens glaube ich mich dessen zu entsinnen. Auch ist es nicht genau, daß mir dieser oder ein anderer Bischof sein Ehrenwort gegeben habe, sich nie unterwerfen zu wollen. Versprochen haben es Viele, — sich selbst und Anderen. Aber von „Ehrenwort" ist mir nichts bekannt. Ich möchte nicht gerne direct mit der Presse in Correspondenz treten. Aber es wäre mir sehr erwünscht, wenn Hefele durch ein Communiqué in officiösen Zeitungen reingewaschen würde, soweit es sich um Ehrenwortbruch und Empfang jenes Billets handelt." Hatte der Angeklagte selbst die Veröffentlichung veranlaßt, so suchte er jetzt den durch jene Anmerkung begangenen Fehler wieder gut zu machen. Auf sein Ansinnen wurde nicht eingegangen, er vielmehr, nachdem inzwischen in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom 25. April 1874 sein bekannter Brief an Dr. Döllinger veröffentlicht worden war, auf Allerhöchsten Befehl durch Erlaß des Staatssecretärs von Bülow vom 5. Mai 1874 — unter Hinweis auf die Bedeutung des Amtseides — zur amtlichen und schriftlichen Aeußerung über folgende Punkte aufgefordert:

1) ob die Veröffentlichung in der Wiener Presse direct oder indirect von ihm ausgegangen oder durch Mittheilung der betreffenden Piecen an Dritte hervorgerufen sei — event. ob er davon, daß eine solche Veröffentlichung beabsichtigt sei, vorher Kenntniß gehabt habe, sowie ferner, wer die Adressaten jener Briefe seien.

2) ob er den in der Augsb. Allg. Ztg. publizirten Brief geschrieben und seine Veröffentlichung veranlaßt habe.

Unter dem 4. Mai 1874 erwiderte er, daß er sich ad Punkt 2 zu der Autorschaft dieses Briefes bekenne. Ueber den ersten Punkt ließ er sich nicht aus, eben so wenig über die Veröffentlichung des Briefes sub 2 durch Erlaß vom 10. Mai 1874 zur Aeußerung über diese Punkte nochmals aufgefordert, schrieb er am nächsten Tage, daß die Erledigung des Erlasses Correspondenzen mit Personen voraussetze, die nicht in Berlin, zum Theil nicht einmal in Deutschland wohnten und ließ sich in einem ferneren Schreiben vom 14. Mai 1874, indem er zugab, den Dr. Döllinger zur Publication des Briefes sub 2 ermächtigt zu haben, ad Punkt I. wörtlich dahin aus:

„Für die in der „Presse" veröffentlichten Enthüllungen bin ich unter keinem Gesichtspunkte verantwortlich. Ich kann darüber auch keine Aufklärungen von Anderen verlangen. . . . . Die Adressaten der beiden veröffentlichten Briefe kann ich nicht bezeichnen. Aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß ich an den Herrn Bischof v. Rotenburg überhaupt nie geschrieben habe". Zugleich zeigte er die Abschrift eines Briefes des Herausgebers der Presse vor, worin dieser sich gegen die Zumuthung, den Einsender der qu. Schriftstücke zu nennen, verwahrt und zugleich erklärt, daß der Gewährsmann des Blattes sich weder auf den Angeklagten berufen, noch, so viel bekannt, jemals in irgend einer Beziehung zu ihm gestanden habe. Abgesehen von der großen inneren Unwahrscheinlichkeit, daß die Veröffentlichung der qu. Schriftstücke ohne Zuthun oder Wissen des Angeklagten erfolgt sein sollte, sprechen gegen die Wahrheit der von ihm abgegebenen amtlichen Erklärung folgende Thatsachen. Der Redacteur der Wiener Presse ist W. Lauser. Dr. Landsberg ist ein in Paris bekannter deutscher Literat. Unter den bei dem Angeklagten in Nassenhaide in Beschlag genommenen Papieren befindet sich eine eigenhändige Notiz von ihm, dahin lautend:

Paris, 22. Mai.

Heute bei Landsb., der mir einen Brief von Lauser (Presse) mittheilte, ungefähr folgenden Inhalts:

Wien, 19.

Lieber Freund!

Heute war ein Baron (Name unleserlich) bei mir, um gegen Hinterlegung einer „Caution", deren Höhe ich bestimmen sollte, den Einsender der Enthüllungen zu nennen. Es scheint also, daß man kein Mittel scheue. Meine Florentiner Reise kommt mir jetzt vortrefflich zu Statten. Ihr Lauser.

Beckmann sah ich auf der Straße. Er ist, wie ich von Landsberg wußte, auf der Botschaft protocollarisch vernommen worden. Nach B.'s Mittheilung, der mir von seinem Verhör nichts sagte, dürfte das Verhör mehr die Feststellung des Thatbestandes in Hinsicht auf die Enthüllungen als die damalige Indiscretion des Echo d. P. zum Gegenstand gehabt haben.

In dem eben dort in Beschlag genommenen Copirbuche des Angeklagten befindet sich ein Brief von ihm an Dr. Landsberg d. d. Karlsbad, 7. Juni, in welchem es — nach Constatirung einer mißverständlichen Auffassung Seitens des Letzteren — heißt:

„Ich hatte Ihren Gedanken, der etwa so sich resumirte: „Point de sacrefice et point de chantage", reproducirt mit einem melancholisch-neidischen Seitenblick auf die mildthätige Stiftung, welche man R.-Fonds nennt. Sie haben verstanden, daß ich Ihren wohlbegründeten, legitimen, formellen, bescheidenen, unabweislichen, beschämend discreten Anspruch auf Erstattung von auf meinen Wunsch gemachten Auslagen als einen exorbitanten überraschenden — Anspruch habe bezeichnen wollen, der nur von Jemand befriedigt werden könnte, der über den +Fonds disponirte. Zum Unglück habe ich, wenn ich nicht irre, gesagt: — Jetzt kann ich mit dem R. nicht concurriren, — und Sie haben gelesen: Jetzt kann ich das „Billet" nicht übersenden, weil ich den R. nicht habe — während ich nur sagte: Jetzt kann ich für eine Verbesserung des deutschen Zeitungswesens nicht so viel thun, wie ich wohl möchte. Und schließlich haben Sie vermuthlich meine Aeußerung: „Das Billet wird Ihnen von einem anderen Orte zugehen", so verstanden, als wolle ich es Ihnen dermaleinst von einem anderen Orte schicken, während ich nur sagen wollte: Ich muß Jemand, der nicht hier, sondern in Schwalbach ist, den Auftrag geben, Ihnen das Fragliche oder vielmehr das Unfragliche im Couvert ohne Begleitschreiben zu schicken. Ecce! mir scheint, daß Sie mich nun verstanden haben werden . . . . ."

Zum Schluß spricht der Angeklagte dem Dr. Landsberg noch seinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank aus. — Demnächst muß das s. g. „Billet" an Landsberg gelangt und Lauser befriedigt worden sein, denn unter den saisirten Papieren des Angeklagten findet sich ein von Lauser an Landsberg gerichteter, von Letzterem dem Angeklagten — anscheinend als Quittung übersandter Brief, dahin lautend:

„Wien, 11. Juni 1874.

Lieber Freund!

Besten Dank für Brief und Souvenir. Rechnen Sie stets auf meine Bereitwilligkeit, Ihnen zu dienen. . . . Es versteht sich von selbst, daß ich unseres Freundes Ruf überall folgen werde. Dabei werde ich versuchen, Ihrer Empfehlung keine Unehre zu machen. — Gestern war Bucher bei mir, um mich wegen der Bestechungsgeschichte zu fragen. Denken Sie vielleicht einmal gelegentlich daran, den Bordeaux für mich zu bestellen. Nachmals besten Dank und Gruß. Ihr Lauser."

In dem Uebersendungsschreiben an den Angeklagten theilt Landsberg Diesem mit, daß der von Lauser genannte Bucher ein Bruder des Geheimen Legationsraths und selbst Schriftsteller sei und fährt fort:

Lauser nach Carlsbad kommen zu lassen, lohnt jetzt gewiß nicht mehr, er will mit seiner Zuschrift vielmehr sagen, daß er auch einem Rufe nach einem Wiener Hotel bereitwillig folgen wolle. Beckm. ist gestern nach Berlin abgegangen, wird durch ihn einen Druck auf mich zu üben zu suchen, selbstverständlich ohne Erfolg."

Landsberg hat sein Zeugniß über diese Angelegenheit verweigert, ebenso Lauser.

Wie bereits erwähnt, gab der Angeklagte die Seitens des auswärtigen Amtes — unter Hinweis auf seinen Diensteid — von ihm erforderte Erklärung über die Veröffentlichungen der Wiener Presse erst nach wiederholter Aufforderung ab, in einem unter den saisirten Scripturen befindlichen Briefe eines Verwandten an ihn vom 10. Mai findet sich mit Bezug auf ein Schreiben von ihm die Bemerkung: Daß seine Weigerung, seine Antworten, auf ein gewisses ministerielles Anschreiben auf den Diensteid zu nehmen, da er wie der Angeklagte im Processe stehe, etwas subtil erscheine.

Der Entwurf des veröffentlichten Promemorias befindet sich unter den hier in Beschlag genommenen Scripturen des Angeklagten.

5) Unter den zuletzt erwähnten Papieren fand sich ferner der Entwurf eines Zeitungs-Artikels mit der von der Hand des Angeklagten herrührenden Bemerkung, daß derselbe für die „Köln. Ztg." bestimmt sei. Der Artikel findet sich denn auch in der That in dieser Zeitung, und zwar in der Nummer vom 29. März 1872. Der die Räumungsfrage behandelnde Artikel ist rein politisch und gründet sich auf die Kenntniß von Verhältnissen, wie solche der Angeklagte nur vermöge seiner amtlichen Stellung erlangen konnte.

Daß der Angeklagte zu einer derartigen Verwerthung dieser Kenntniß ohne Autorisation des auswärtigen Amtes nicht befugt war, erscheint als selbstverständlich.

6) Inhalts eines Briefes von Franz Wallner d. d. Marienbad 15. Juni 1874 an den Angeklagten hat dieser auch zu der Wiener „Neuen freien Presse" Beziehungen gesucht. Es wird darin einer von dem Schreiber im Auftrage des Angeklagten mit dem Dr. E. (Redacteur des Blattes) genommenen Rücksprache erwähnt, bei welcher der Dr. E. hervorgehoben habe, daß das einflußreiche Journal in der letzten Angelegenheit contra B. ganz und voll auf der Seite des Angeklagten gestanden habe. Zugleich werden die Modalitäten einer Zusammenkunft des sich damals noch in Karlsbad aufgehaltenen Angeklagten mit dem Dr. E. erörtert. Ein fernerer Brief des oben mehrerwähnten Dr. Landsberg an den Angeklagten ergiebt, daß der Letztere mit der Idee umgegangen ist, ein hiesiges großes Localblatt zu erwerben. Bei Besprechung dieses Planes stellt Landsberg die persönliche Betheiligung des Angeklagten durch Inspiration, thatsächliche Aufklärung und mit der eigenen Feder als eine selbstverständliche Voraussetzung hin. Die hier in Rede stehenden amtlichen Schriftstücke würden für die Abfassung von Promemorias resp. für Zeitungs-Artikel eine reiche Ausbeute geliefert haben. Als beweiskräftige Originale waren sie besonders werthvoll für den Angeklagten, nicht zu seiner Vertheidigung, sondern zu erneuten Angriffen auf die derzeitige Politik des Deutschen Reiches.

Demgemäß und da die fraglichen Schriftstücke sich nach Form und Inhalt als Urkunden im Sinne des § 348, alin. 2 Str.-G.-B. darstellen (cf. v. Holtzendorf, Grundbuch des Deutschen Strafrechts, Band III. Seite 956), der Thatbestand der Unterschlagung aber durch die Absicht rechtswidriger Zueignung, ohne daß es zugleich einer gewinnsüchtigen Absicht bedurft, bedingt wird und auf Sachen von Vermögens- (Tausch) werth nicht beschränkt ist (cf. v. Holtzendorf a. a. O. 634, 635, 655 flg. 668, 693, 698 flg. und Oppenhof Commentar zum Straf-Gesetz-Buch zu Nr. 243, Nr. 4, 52 und zu § 246 Nr. 3 und 46) klage ich den Grafen von Arnim an im Hotel der Kaiserlichen Deutschen Botschaft zu Paris, während der Zeit von 1872 bis 1874 durch ein und dieselbe Handlung als Beamter

a. ihm amtlich anvertraute Urkunden vorsätzlich bei Seite geschafft,

b. Sachen (die Urkunden sub a) die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet zu haben.

(Vergehen gegen die §§ 348, 350 und 73 St.-G.-B.)

Ich beantrage:

Demgemäß die Untersuchung gegen ihn zu eröffnen und in dem anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung, für welchen ich mir Anträge auf Beschränkung der Oeffentlichkeit vorbehalte, die oben erwähnten Schriftstücke zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen zu lassen und zu demselben als Zeugen zu laden.

1) den Geheimen Hofrath und Director des Centralbureaus im Auswärtigen Amte Roland;
2) den Botschaftsrath Grafen v. Wesdehlen;
3) den Vorsteher der Botschaftskanzlei von Scheven zu Paris mit dem Auftrage, die politischen Journale mit zum Termin zu bringen,
4) den Canzleidirector Hammersdörffer zu Paris;
5) den Legationscanzlisten und Consulatverweser Höhne zu Marseille;
6) den Geheimen Hofrath und Vorsteher der Botschaftskanzlei Gasperini zu Wien;
7) den Schriftsteller Dr. Landsberg zu Paris;
8) den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel hier;
9) den Präsidenten des Bundesamtes für das Heimathswesen König hier.

Berlin, den 11. November 1874.

Der Staatsanwalt am königlichen Stadtgericht.

gez. Tessendorff.

Nachtrag zur Anklage wider den Grafen von Arnim.

Nachträglich und zwar durch den Rechtsanwalt Munckel sind 12 von den unter Anklage gestellten Schriftstücken und zwar von den Schriftstücken Nr. III. der Anklage die Erlasse Nr. 17, 18, 31 (Nr. 17 und 34 mit den Anlagen) Nr. 11, 99 aus dem Jahre 1872 cf. III. A. 1, 2, 3, 5 und 6. Der Bericht Nr. 70 aus dem Jahre 1872 cf. III. B. 8.

2) von denjenigen Schriftstücken, welche, weil ihre absolute Geheimhaltung durch das Staatsinteresse geboten ist, von der Anklage ausgeschlossen geblieben sind, die Erlasse Nr. 16 und 273 (cfr. Verzeichniß Bl. 2 Acten Nr. 10) als angeblich in einem bisher verpackt gewesenen Schreibsecretair aufgefunden offen dem Gericht überreicht. Die Herausgabe dieser Schriftstücke, die zu denjenigen gehören, von denen der Angeklagte früher wiederholt behauptet hatte, daß sie sich noch in Paris befinden müßten, ändert an der Anklage Nichts zu seinen Gunsten.

Berlin, 13. November 1874.

Der Staatsanwalt am Königlichen Stadtgericht.

gez. Tessendorff.

Nach Verlesung der Anklageschrift erhebt Rechtsanwalt Munckel den Einwand der Incompetenz.

Der Staatsanwalt Tessendorff bittet diesen abzuweisen. Rechtsanwalt Munckel unterwirft das Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen den Grafen Harry Arnim einer herben Kritik, so daß er zwei Mal vom Präsidenten unterbrochen werden muß; er glaubt, behaupten zu dürfen, daß seinem Clienten durch den Staats-Anwalt und Untersuchungsrichter das Recht geschmälert worden und die Gelegenheit genommen wurde, seinen Protest gegen die Competenz des Gerichtes, vor das man ihn gebracht, in Form Rechtens anzubringen. Seiner Ansicht nach gäbe es in Berlin jetzt, nach dem früheren Ausspruche eines alten bewährten Richters, nur zwei Personen, die vor der Verhaftung durch die Staatsanwaltschaft ganz sicher sind, und zwar der Staatsanwalt selbst und der Untersuchungsrichter. In demselben Sinne spricht sich der Rechtsanwalt Dockhorn aus. (Graf Arnim weint während dessen Rede, die das Benehmen der Behörden bei und während seiner Haft zu tadeln sucht.) Es ist 1½ Uhr. Die Sitzung wird bis 3 Uhr vertagt.

Braunsberg, 6. December. [Strafen.] Nachdem eins von den Erkenntnissen gegen den Bischof von Ermland wegen Vergehen gegen die Maigesetze (Anstellung des Kaplan Seeberger in Wusen ohne vorherige Anzeige bei dem Oberpräsidenten) rechtskräftig geworden, ist derselbe aufgefordert worden, die betreffende Strafe von 200 Thalern und 30 Thaler Kosten an die hiesige Gerichtskasse bis zum 10. d. M. einzuzahlen. (Br. Krbl.)

Flensburg, 8. Decbr. [Preßproceß.] Den „H. N." schreibt man von hier: Gegen den Redacteur der „Dannevirke" ward in diesen Tagen vor der Strafkammer des Kreisgerichts wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der königlichen Regierung in Schleswig verhandelt aus Anlaß des schon früher erwähnten, in dem Blatte publicirten Artikels eines „alten südjütischen Predigers" über das Verbot gegen die Wirksamkeit der dänischen Wanderprediger in Nordschleswig. Der Angeklagte fand in den inkriminirten Aeußerungen weder eine Beleidigung des Kaisers noch der Regierung, in Beziehung auf welche letztere er unter andern die interessante Bemerkung machte, daß auch Alexander von Humboldt von den Jesuiten ein „Seelenmörder" genannt worden wäre, ohne deshalb wegen Injurien klagbar geworden zu sein, während Ausdrücke wie „Herzlosigkeit" und „Grausamkeit" in einem höheren Sinn genommen werden könnten und nothwendige Eigenschaften bei der consequenten Verfolgung eines politischen Zieles bezeichneten. Die Anklage wegen Majestätsbeleidigung bezog sich auf eine in dem Artikel enthaltene Aeußerung über die Ausführung von Paragraph V. Der Proceß hat übrigens zum ersten Mal beim hiesigen Kreisgericht Gelegenheit gegeben, den vielberufenen § 21 des Preßgesetzes in Anwendung treten zu lassen, indem der Angeklagte, der sich zur Nennung des Verfassers der beregten Einsendung nicht veranlaßt fand, erklärte, daß er nur den Anfang des im Manuskript ihm vorliegenden Aufsatzes gelesen habe. Der Staatsanwalt, dessen principieller Strafantrag auf 15 Monate Gefängniß lautete, trug demzufolge eventuell wegen Fahrlässigkeit auf Grund von § 21 des Preßgesetzes auf 6 Monate Haft an. Der Gerichtshof setzte die Publikation des Erkenntnisses bis zum 9. d. M. aus. Man ist auf den Ausgang der Sache gespannt.

Aschaffenburg, 5. December. [Von dem königlichen Bezirksgericht] wurden gestern der Caplan J. Trapp von Alzenau und der Pfarr-Curatus S. Huhn von Oberrodenbach wegen Ablegung eines falschen Handgelöbnisses zu je einem Monat und 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. In Alzenau war Anfangs Januar eine der Ortspolizei nicht angezeigte Versammlung abgehalten worden, bezüglich deren beide Herren vor Gericht auf Versicherung an Eidesstatt aussagten, daß in derselben von Wahl und Politik keine Rede gewesen sei. Durch andere Zeugen wurde aber festgestellt, daß Reden politischen Inhalts gehalten wurden.

Berlin, 9. December. Wenn man bei dem ganz belanglosen Geschäftsverkehr so sagen darf, dann zeigte der Charakter der heutigen Börse mehr Zuversicht nnd Lebhaftigkeit als gestern, jedoch darf diesem „Mehr" durchaus kein zu weiter Begriff untergelegt werden. Die Umsätze blieben an und für sich in den engsten Grenzen, und die bessere Stimmung, vielfach sogar von ermäßigten Coursnotirungen begleitet, war keineswegs hervorgerufen durch regere Kauflust oder erwachte Speculation, sondern stützte sich vorzugsweise auf die verhältnißmäßig befriedigenden Meldungen von den auswärtigen Plätzen. Wie man aus denselben entnehmen konnte, sucht man an den anderen Börsen auch eine günstigere Strömung zu favorisiren. In dieser Beziehung war besonders Wien von Einfluß auf hier, da die dort erneut auftretende Beliebtheit der österr. Bahnwerthe auch hier zur Nachahmung auffordert. Die internationalen Speculationswerthe bekundeten eine feste Tendenz, obschon die Course kleine Rückgänge gegen gestern zeigen, dieselben setzten niedriger ein, zogen zwar etwas an, konnten sich aber nicht auf höchster Notiz behaupten. Die schließliche Differenz gegen gestern, wie überhaupt die Oscillationen in der heutigen Coursbewegung sind jedoch ganz geringfügiger Natur. Die Geschäftsthätigkeit auf diesem Gebiete war aber äußerst gering. Lebhafter gestaltete sich der Verkehr in Oesterr. Nebenbahnen, von denen sich Galizier wohl nicht ganz ungekünstelt haussirten, und Oesterr. Nordwestbahn besonders durch Festigkeit auszeichneten; auch Josephbahn zog an. Die localen Speculationswerthe blieben ebenfalls sehr still. Disc.-Comm. ziemlich fest, sich im Verlauf der Börse bessernd, 182½, ult. 181—2¾, Dortm. Union schwach, 36½, ult. 35—4¾—6½—6. Laurahütte nach gedrücktem Anfang fester werdend 135¾, ult. 135½—6. Die auswärtigen Staatsanleihen blieben sehr still; die Tendenz kann allerdings fest genannt werden, die Course behaupteten sich aber nur in Folge der Geschäftslosigkeit im gestrigen Niveau. Oesterr. Renten unverändert, Ital. ohne Beachtung, Türken nachgebend, eher sogar matt. Amerikaner total vernachlässigt. Russische Werthe still, nur Centralboden-Credit-Pfandbr. rege. Preuß. Fonds ziemlich fest, aber in sehr geringem Verkehr, andere deutsche Staatspapiere unbelebt. Das Prioritäten-Geschäft verrieth gute Festigkeit, ohne in den Umsätzen irgend welche Regsamkeit zu entwickeln. Russische garantirte Prioritäten bleiben begehrt, auch für Rybinsk II. und Brest-Grajewo war Nachfrage. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte hatte eine mehr feste Stimmung Platz gegriffen, die rhein.-westphäl. Speculationsdevisen waren vorzugsweise begehrt und unter diesen zeichneten sich wiederum Rheinische durch vermehrte Nachfrage und steigende Course aus. Rumänen schwach, Schweizer West offerirt und rückgängig. Brest-Grajewo und Brest-Kiew dagegen besser im Verkehr. Bankactien waren sehr still, im Ganzen aber fest. Berliner Cassenverein und Berl. Bankverein anziehend, Pr. Bodencredit und Centralb. für Industrie zwar niedriger, aber fest, Preuß. Hypotheken-Actienbank zu steigendem Course begehrt, auch deren Pfandbriefe beliebt. Nordd. Grundcredit, Braunschweiger Credit, Westfäl. Bank, Allgemeine Bau- und H.-B., ferner Mecklenburger Hypoth. und Wrede gut beachtet. Industrie-Papiere meist absolut ohne Geschäft, Flora besser. City und Factorei offerirt, Continental-Gas fest, desgl. Münnich, Balt. Waggon niedriger. Von Montanwerthen, Siegena belebt, Arenberger stark steigend. Donnersmarck, Stadtberger, Bochumer, Märk.-Westf. fest und zum Theil höher Steinhauser Hütte weichend, Phönix schwach. Um 2½ Uhr: Credit, 140⅜, Lomb. 78⅞, Franz. 186⅝, Discont.-C. 183⅛, Dortm. 36¼, Laura 136½. (Bank- u. H.-Z.)

Manchester, 3. December. [Garne und Stoffe.] An unseren Markte zeigt sich auf Seiten der Käufer große Vorsicht und zwar in Folge der Erhöhung der Bankrate auf 6 Proc., der noch bevorstehenden Befürchtungen einer weiteren Steigerung sowie der in Liverpool herrschenden flauen Stimmung, Das Geschäft beschränkte sich daher auf wenig mehr als Deckung des dringendsten Bedarfs, welcher angesichts der fehlenden Ermuthigung von fremden, besonders den östlichen Märkten, von nur beschränktem Umfange ist. Producenten zeigen im Allgemeinen keine Neigung; die Notirungen herabzusetzen und nur dort, wo Ordres fast zu Ende gehen, waren sie geneigt, Geschäfte zu billigeren Bedingungen abzuschließen.

Garne. Ostindischer Mule Twist Nr. 40 ist in geringer Frage und zu einer kleinen Concession auf letzte Preise schwer zu begeben. Der Begehr nach Water Twist nimmt gleichfalls ab und waren die Spinner geneigt, niedrigere Preise zu acceptiren.

Stoffe. Der Begehr nach besten Sorten Shirtings, besonders 39 inch. 8¼ Pfd., bleibt ganz befriedigend und verschafft den Producenten volle Thätigkeit, Preise blieben sehr stetig. In den meisten anderen Sorten zeigt sich Neigung der veränderten Marktlage entgegen zu kommen. Madapollams, Jaconets und Mull sind weniger gefragt worden und Preise eher flauer. T. Cloths und Mexicans guter Sorte behaupten ihre Werthe.

4. December. Der Mittwochs-Markt war sehr ruhig, nur zeigte sich am Schluß etwas mehr Stetigkeit, gestern hielt dieselbe an, da die günstigere Stimmung des Liverpooler Baumwollen-Marktes die Käufer veranlaßte, mehr Ordres auszugeben; das gemachte Geschäft ist jedoch von nur mäßigem Umfange gewesen. Preise sind stetig geblieben und wurde in den besseren Sorten von Garnen und Stoffen auf volle Raten gehalten. Am heutigen Markt hat sich keine neue Aenderung gezeigt; der Begehr ist noch von beschränktem Umfange und Preise bieten gegen die letztbezahlten Raten keine Aenderung.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 9. Dec., Abends. Nachrichten der Carlisten melden: Der Angriff der Regierungstruppen auf Oyarzun wurde zurückgeschlagen. Dieselben dementiren die Nachricht, der Bischof von Urgel habe die Partei der Carlisten verlassen. Serrano ist in Logrono angekommen.

Versailles, 9. Dec., Abends. Die National-Versammlung nahm ohne Discussion einstimmig den Gesetzentwurf an, welcher die in contumaciam zum Tode verurtheilten Ranc und Blancourt ihres Mandats verlustig erklärt. Corne wird mit 53 von 63 Stimmen zum Vorsitzenden des linken Centrums gewählt.

London, 9. Dec. Das „Reuter'sche Bureau" meldet, daß die Beobachtung des Venusdurchganges durch den Führer der englischen Expedition nach Ostindien, Oberst Tennant, glücklich von Statten gegangen ist. Es gelang, eine große Anzahl photographischer Aufnahmen herzustellen.

Belgrad, 9. Dec. Die von der Skupschtina beschlossene Adresse wurde gestern durch eine Deputation der Versammlung dem Fürsten Milan überreicht. Letzterer erklärte der Deputation, er nehme die Adresse mit hoher Befriedigung entgegen, indem er in derselben einen Beweis sehe, daß er das Vertrauen der Nation besitze.

Jassy, 9. Dec. Das Ende des Venusdurchganges ist hier durch Weiß und Oppolzer mit Erfolg beobachtet. Beim Anfang war starker Nebel.

Berliner Börse vom 9. December 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	8 T.	3½	144⅜ bz
do. do.	2 M.	3½	143⅜ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	56.20 G
Frankf.a.M.100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99¾ G
London 1 Lst.	3 M.	6	6.22¾ bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	4	81 7/12 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	93⅜ bz
Warschau 90 SR.	8 T.	5½	94⅝ B
Wien 150 Fl.	8 T.	4½	91⅝ bz
do. do.	2 M.	4½	91 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105 5/16 bz
do. 4%ige.	4	100 B
Staats-Schuldscheine.	3½	91¼ bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	129 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102⅜ bz
Pfandbr. Berliner	4½	100½ bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87⅛ G
Pfandbr. Posensche	4	93⅜ bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	85¾ bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98 G
Rentenbriefe. Pommersche	4	97⅜ bz
Rentenbriefe. Posensche	4	97⅜ bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97¾ G
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98¾ B
Rentenbriefe. Sächsische	4	98¼ G
Rentenbriefe. Schlesische	4	97⅜ bz
Badische Präm.-Anl.		117⅜ B
Baierische 4% Anleihe		118¼ B
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	102¾ bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 75 7/16 bz
Badische 35 Fl.-Loose 40½ G
Braunschw. Präm.-Anleihe 23 15/16 B
Oldenburger Loose 41⅜ B

Louisd. — — d. — —	Fremd.Bkn. 99⅘ bz
Ducaten 3.6¾ bz	Oest. Bkn. 91⅞ bz
Sover. 6.24¾ bzG	do. Silbrgld. 97 G
Napoleons 5.12⅞ B	do. ¼-Guld. 96¾ G
Imperials — —	Russ.Bkn. 94 9/16 bz
Dollars 1.11⅞ bzG	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	100⅛ bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100½ bzG
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95¾ G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100⅛ bz
Unkünd. do. (1872)	5	102⅝ bz
do. rückbz. à 110	5	106 bz
do. do. do.	4½	99½ bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102½ bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb.Hyp.-Schuld.do.	5	99½ bz
Hyp.Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	102 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106¾ bz
do. do. II. Em.	5	104¾ bz
do. 5%Pf. rkzlbr.m110	5	101⅞ bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93¼ bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100 bz
Oest. Silberpfandbr.	5⅓	70⅞ B
do. Hyp.Crd.Pfndbr.	5	67½ B
Pfdb.d.Oest Bd.-Cr.-Gc.	5	87½ G
Schles.Bodencr.Pfndbr.	5	100¼ bz
do. do.	4½	94¾ G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102¾ G
Wiener Silberpfandbr.	5½	69½ B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68⅜ bz
do. Papierrente	4⅕	63¾ etbzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	108½ B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	109¼ ¾ bzG
do. Credit-Loose	—	115¼ G
do. 64er Loose	—	96½ B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	161¼ bzG
do. do. 1866	5	156¼ bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	89⅝ bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	87⅜ bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82¼ G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69 b [97¾ bG
Amerik. 6%Anl. p.1882	6	97¾ GDz. [N.
do. do. p.1885	6	101 15/16 bzG
do. 5% Anleihe	5	99 bzG
Französische Rente	5	99¾ bz
Ital. neue 5% Anleihe	5	67 bzB
Ital. Tabak-Oblig.	6	99 etbzG
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	81 5/16 bz
Rumänische Anleihe	8	— —
Türkische Anleihe	5	43⅜ bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl.	5	74¾ etbzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 12¼ bzG
Türken-Loose 124½ bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99¾ B
do. III.v.St.3½g.	3½	85½ bzG
do. do. VI.	4½	99¾ G
do. Hess. Nordbahn	5	102½ G
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	98 bzG
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99⅜ B
do. do. G.	4½	99⅜ B
do. do. H.	4½	99⅜ B
Cöln-Minden .... III.	4	93 bzG
do. .... do.	4½	100½ G
do. .... IV.	4	93⅝ bz
do. .... V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	98½ G
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	101½ B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97½ G
do. do. II. Ser.	4	94¾ G
do. do. Obl.I.u.II.	4	97½ G
do. do. III. Ser.	4	97½ G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92½ G
do. E.	3½	85 G
do. F.	4½	100¾ B
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	100¾ B
do.	5	103¼ G
do. von 1873.	4	92 G
do. von 1874.	4½	99¾ B
do. Brieg-Neisse	4½	98½ B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103¾ B
do.Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em	4½	— —
do. do. III. Em	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	103½ G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103⅜ B
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	62½ bzB
Dux-Bodenbach	5	81⅜ G
do. II. Emission.	5	72½ bzB
Prag-Dux	fr.	36 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	94¼ bz
do. do. neue	5	91⅝ G
Kaschau-Oderberg	5	77½ bzG
Ung. Nordostbahn	5	65 1/16 etbzG
Ung. Ostbahn	5	61⅝ etbzG
Lemberg-Czernowitz	5	70¾ bzG
do. do. II.	5	77⅝ bzG
do. do. III.	5	72½ etbzB
Mährische Grenzbahn	5	71 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	27 G
do. neue	fr.	37½ B
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84¾ bzB
Oesterr.-Französische	3	318¼ G
do. do. neue	3	309¾ bz
do. südl. Staatsbahn	3	248⅞ bzG
do. neue	3	248⅞ bzG
do. Obligationen	5	86¾ etbzG
Warschau-Wien II.	5	99½ B
do. III.	5	97½ G
do. IV.	5	96⅜ bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinzfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	1¼	4	28⅞ bz
Berg.-Märkische	6	3	4	84⅛-⅜ bz
Berlin-Anhalt	17	16	4	140¼ bz
do. Dresden	5	5	5	60 bzG
Berlin-Görlitz	3½	3	4	77⅛ bzG
Berlin-Hamburg.	12	10	4	193 G
Berl. Nordbahn	5	5	4	15½ bzB
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	92½ bz
Berlin-Stettin	12¾	10¾	4	144½ bzG
Böhm. Westbahn.	5	5	5	89⅜ bzG
Breslau-Freib.	7½	8	4	103¼ bzB
do. neue	5	5	5	98⅜ G
Cöln-Minden	9 7/20	8 1/12	4	128½-¾ bz
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	5	0	4	33 bz
Gal.Carl-Ludw.-B.	7	8⅔	4	109-10½ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	26⅞ bzB
Hannover-Altenb.	5	0	4	22⅜ bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60⅛ bzG
Kronpr.Rudolphb.	5	5	5	65⅞ bzG
Ludwigsh.-Bexb.	11	9	4	183¼ bz
Märk.-Posener	0	0	4	27 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	98½ bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	250½ G
do. Lit. B.	4	4	4	92⅜ bz
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	9	4	132⅜ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	99 B
Oberschl. A. C. D.	13⅔	13⅔	3½	165½ bz
do. B.	13⅔	13⅔	3½	151 bzB
do. neue	—	—	5	156 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	10	4	186¼-½ bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	86½-8¼ bz
Oester.südl.St.-B.	4	3	4	78¼-⅞ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	38⅜ bz
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	116¾ bzB
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67½ G
Rheinische	9⅖	9	4	137-¼ bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19¼ bz
Rumän.Eisenbahn	3⅗	5	4	33⅜-⅝ bz
Schweiz Westbahn	1⅗	1⅗	4	19¾ bz
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	100⅝ bz
Thüringer	9	7¼	4	118⅜ B
Warschau-Wien	10	11	4	90¾ bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	100 bzG
Berlin. Nordbahn	5	5	5	23¼ bz
Breslau Warschau	0	0	5	37½ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	48¾ G
Hannover-Altenb.	5	0	5	41 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	56¼ bzG
Märkisch-Posener	0	0	5	61⅞ bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72⅛ bzG
do. Lit. C.	5	5	5	100⅞ B
Ostpr. Südbahn	0	0	5	76¾ B
Pomm. Centralb.	5	0	fr.	10½ bz
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	115¾ G
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	86 bzG
Saal-Bahn	5	5	5	42 bzG

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	7½	0	4	44¾ bz
Allg.Deut.Hand.-G	9¼	0	4	11 bzG
Berl. Bankverein.	18	5½	4	86⅜ bz
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	29	4	295 G
Berl. Handels-Ges.	12½	6½	4	122½ bz
Berl. Prod.-Makl.B	8½	12¾	4	61 bz
do.Prod.-u.Hdls.B.	2,07	3⅔	4	90 bzG
Braunschw. Bank	8⅔	9	4	117⅜ B
Bresl. Disc.-Bank	10	2½	4	90 B
do. Hand.u.-Entrp.	9	5	4	69½ B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75½ B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	7	5	4	87¾ B
Br. Pr.-Wechsl.-B	12	0	4	69½ G
Bresl. Wechslerb.	12	0	4	78⅝ bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	10	4	4	79 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	4	4	82½ bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	7¾	4	116 G
Darmst. Creditbk.	15	10	4	155⅝ bz
Darmst. Zettelbk.	7	7 3/10	4	106¼ bzG
Deutsche Bank	8	4	4	90 B
do. Hyp.-B. Berlin	6	5	4	91⅛ bz
Deutsche Unionsb.	9½	1	4	79¼ bzG
Disc.-Com.-A.	27	14	4	182½ bz
Genossensch.-Bk.	10⅔	3	4	101 G
do. junge	—	3	4	100⅛ G
Gwb.Schuster u.C.	10	0	4	70½ G
Goth.Grundcred.B	9½	8	4	112¼ etbzB
Hamb. Vereins-B.	13¾	10 5/9	4	125 G
Hannov. Bank	6⅗	7⅗	4	108⅝ bzG
do. Disc.-Bk.	5	0	4	73⅞ bz
Hessische Bank	6⅔	0	4	56 bz
Königsb. do.	8	0	4	80¼ B
Lndw.B. Kwilecki	6	0	4	59 G
Leip. Cred.-Anst.	15	9¾	4	159¼ bz
Luxemburg. Bank	12	8½	4	114⅞ G
Magdeburger do.	5¾	6 3/10	4	107 bzG
Meininger do.	12	5	4	97⅝ bzG
Moldauer Lds.-Bk.	4	5	4	50 B
Nordd. Bank	13⅝	10⅘	4	148¼ bz
Nordd. Grundcr.B.	13¾	7¼	4	106 bzG
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	0	4	68¾ B
Oest. Cred.-Actien	18¾	5⅝	4	139½-40¼ bz
Ostdeutsche Bank	8	4	4	78 G
Ostd. Product.-Bk.	8½	0	4	11 B
PosnerProv.-Bank	6½	7⅔	4	109⅜ G
Preuss. Bank-Act.	13½	20	4½	161 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act.B.	15	0	4	110 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120½ B
Sächs. B 60% I. S.	12	12	4	125⅞ bzB
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	76 G
Schl. Bank.-Ver.	14	6	4	110 G
Schl. Centralbank	13	8	4	64 bz
Schl. Vereinsbank	9	7	4	92¾ G
Thüringer Bank	14	8	4	100¾ G
Weimar. Bank	8	5	4	90½ bz
Wiener Unionsb.	5	0	4	65¼ B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	14	0	fr.	79 G
Berl. Lomb.-Bank	11¼	0	fr.	22 B
Berl. Makler-Bank	11	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	0	fr.	51¼ bz
Centralb. f. Genos.	14	0	fr.	86½ bzG
Nrdschl. Cassenv.	15	0	fr.	3⅜ B
Pos. Pr.-Wechsl.-B	8	0	fr.	¾ G
Pr. Credit-Anstalt	24	0	fr.	57 bzG
Prov.-Wechsl.-Bk.	7½	0	fr.	90¼ G
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	fr.	29¼ bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	14	0	4	3½ bzG
Berl.Eisenb.-Bd A	11½	6¾	4	123 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	29¾ bz
do.Reichs-u.Co.-E.	7¾	8	4	91⅜ bzG
Märk.Sch.Masch.G	2¼	0	4	27 bz
Nordd.Papierfabr.	8	0	4	38 bzB
Westend, Com.-G.	17	0	fr.	19⅞ bz
Pr.Hyp.-Vers-Act.	16⅘	17⅗	4	129⅜ bzB
Schl. Feuervers.	17½	18	4	195 B
Donnersmarkhüt.	—	6	4	51½ etbzB
Dortm. Union	12	—	4	36¼ bzG
Königs- u. Laurah.	29	20	4	135¾ bzG
Lauchhammer	9	2	4	45⅛ bzG
Marienhütte	14	6	4	65 bzG
Minerva	0	0	fr.	— —
Moritzhütte	—	5	4	50 G
OSchl. Eisenwerk.	11	0	4	23 bzG
Redenhütte	10	2	4	26½ bzB
Schl. Kohlenwerk.	9	1	4	51 bzG
Schles. Zinkh.-Act.	8	8	4	101½ bzB
do. St.-Pr.-Act.	8	8	4½	103½ bz
Tarnowitz. Bergb.	20	16	4	96 bzB
Vorwärtshütte	8	7	4	41 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	23¼ G
Bresl. Bierbrauer.	—	0	4	31¼ B
Bresl. E.-Wagenb.	7½	3½	4	50 bzG
do. ver. Oelfabr.	10	8	4	62¼ bzG
Erdm. Spinnerei	9	7	4	53½ G
Görlitz, Eisenb.-B.	0	0	4	46 G
Hoffm's Wag.-Fab.	6	5½	4	36¾ G
O.Schl. Eisenb.-B.	14	5	4	67⅛ bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90½ bz
S.Act.-Br.(Scholtz)	9	0	fr.	27 bz
do. Porzellan	7	7	4	40 G
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	7¾ B
do. Wagenb.-Anst.	9	0	4	5 B
Schl.Wollw.-Fabr.	10	0	4	19½ G
WilhelmshütteMA	11½	10	4	101 bzG

* Breslau, 9. Dec. [Oberschlesische Eisenbahn.] An Stelle des durch den Tod aus dem Verwaltungs-Rath geschiedenen Berghauptmann von Carnall wurde Herr Robert Caro hier, in den Verwaltungs-Rath gewählt.

Berlin, 9. December. [Productenbericht.] Roggen zeigte heute eine sehr feste Haltung, so daß die Preise einen entschieden günstigen Verlauf nahmen, besonders gesucht war Decemberlieferung. — Roggenmehl matt. — Weizen war etwas besser zu verwerthen. — Hafer loco behauptete sich schwach im Werthe, da die Kauflust sich aufs Aeußerste einschränkt. Termine waren gleichfalls etwas matter. — Rüböl matt und geschäftslos. — Spiritus mußte etwas billiger erlassen.

Weizen loco 55—70 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, ordin. gelber — Thlr. bez., gelber — Thlr. bez., inländischer — Thlr. bez., weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. December 61½—61¼ Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 188½—189 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 189½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 192 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 52—58 Thlr. nach Qualität gefordert, russischer 53—53½ Thlr. bez., geringer russischer — Thlr. bez., inländischer 55½—57 Thlr. ab Bahn bez., geringer inländischer — Thlr. bez., poln. — Thlr. bez., pr. December 53⅝—½—⅝ Thlr. bez. pr. December-Januar — Thlr. bez., pr. Januar-Februar 154½—154 Rchmk. bez. pr. Frühjahr 150—½—150 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 149 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Gerste loco 51—64 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 54—64 Thlr. nach Qualität gefordert, böhmischer — Thlr. bez., ostpreußischer 58—61½ Thlr. bez., westpreußischer 58—61½ Thlr. bez., neuer russischer 58—60 Thlr. bez., schlesischer — Thlr. bez., ungarischer und galizischer 55—60 Thlr. bez., pommerscher 61—62½ Thlr. ab Bahn bez., mecklenburger 61—62½ Thlr. ab Bahn bez., pr. December 62¼ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Frühjahr 174½—174 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 172—171—171½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 172½ Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Erbsen: Kochwaare 66—78 Thlr. bez., Futterwaare 61—64 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 9 5/12—9 Thlr., Nr. 0 und 1 8 5/12—8 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 8⅔—8¼ Thlr., Nr. 0 und 1 7¼—7 5/12 Thlr. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December 7 Thlr. 21—20 Sgr. bez., pr. Januar 23,1—23 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 23—22,9 Rchmk. bez., pr. Februar-März 22,8—22,7 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 22,3 Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18⅓ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per December 18 11/24 Thlr. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per April-Mai 57,4 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58 Rchmk. bez., pr. September-October 61 Rchmk. Gld — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 20⅙ Thlr. bez. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 8⅓ Thlr. bez., pr. December 8¼— Thlr. bez., pr. Januar 8 Thlr. bez., pr. Januar-Februar 24 Rchmk. Br., pr. April-Mai — Rchmk. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 18 Thlr. 20—18 Sgr. bez., „mit Faß" pr. December 18 Thlr. 21—19—26 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 58,2—58—58,1 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,5—58,3—58,4 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,5 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60,5—60,7—60,5 Rchmk. bez., pr. August-September — Rchmk. bez., pr. September-October 61,4 Rchmk. bez. Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

Breslau, 10. Decbr., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 5¾ bis 6¾ Thlr., gelber 5⅓ bis 6⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, nur feine Qualitäten verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 5 5/12 bis 5⅔ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5⅓ Thlr., weiße 5 5/12 bis 5⅔ Thlr.

Hafer schwach preishaltend, pr. 100 Kilogr. 5⅓—5⅔ bis 6 Thlr. 5¾ Thlr.

Erbsen mehr offerirt, pr. 100 Kilogr. 6 bis 7 1/12 Thlr.

Wicken sehr fest, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6 Thlr.

Lupinen ohne Zufuhr, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 1/12 Thlr., blaue 4½ bis 5 Thlr.

Bohnen unverändert, pr. 100 Kilogr. 7 1/12 bis 7½ Thlr.

Mais mehr angeboten, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5¼ Thlr.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	15	—	8	7	6	8	17	6
Winter-Raps	7	25	—	8	5	—	8	12	6
Winter-Rübsen	7	15	—	7	25	—	8	5	—
Sommer-Rübsen	7	12	—	7	17	6	8	—	—
Leindotter	7	7	6	7	12	6	7	22	6

Rapskuchen sehr fest, schlesische 80—82 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen unverändert, schlesische 108—110 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat gut verkäuflich, rothe höher, ordinäre 14—14½ Thlr., mittele 14⅔—15 Thlr., feine 15⅓—16 Thlr., hochfeine 16½ Thlr. pr. 50 Kilogr., — weiße sehr fest, ordinäre 15½—16½ Thlr., mittle 17½—19 Thlr., feine 20—21 Thlr., hochfeine 22 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee ohne Umsatz, 9—10—11 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. unversteuert Weizen- fein 9½ bis 9⅔ Thlr., Roggen- fein 9 1/12—9 5/12 Thlr., Hausbacken 8 1/12 bis 8¾ Thlr., Roggen-Futtermehl 4½—4⅔ Thlr., Weizenkleie 3⅓—3 5/12 Thlr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

December 9. 10.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	323''',18	322''',06	322''',26
Luftwärme	+ 3°,2	+ 3°,2	+ 3°,9
Dunstdruck	1''',83	1''',91	2''',28
Dunstsättigung	68 pCt.	72 pCt.	81 pCt.
Wind	S. 2	S. 4	S. 1
Wetter	bedeckt.	heiter.	bedeckt, Regen.

Breslau, 10. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 68 Cm. U.-P. — M. — Cm.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 9. December, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 119⅝. Pariser do. 95⅛. Wiener do. 106⅞. Franzosen*) 325¼. Hess. Ludwigsbahn 132½. Böhm. Westbahn 209¼. Lombarden*) 137½. Galizier 254¼. Elisabethbahn 202¾. Nordwestbahn 152½. Elbthalbahn —. Oberhessen 71¾. Oregon 23⅛. Credit-Actien*) 243½. Ruff. Bodencredit 89⅞. Russen 1872 98¼. Silberrente 68¼. Papierrente 63¾. 1860er Loose 108⅞. 1864er Loose —. Ungar. Schatzw. 90. Raab-Grazer 81. Amerikaner de 1882 97¾. Darmstädter Bankverein 390. Deutsch-österr. 87½. Prov.-Disconto-Gesellschaft 80⅞. Brüsseler Bank 106. Berliner Bankverein —. Frankf. Bankverein 86. do. Wechslerbank 82¾. Nationalbank 1050. Meininger Bank 98¼. Hahn Effectenbank 116. Continental 90⅞. Südd. Immobil.-Gesellschaft —. Hibernia —. 1854er Loose —. Rockford 15⅞. Rhein-Nahe-Bahn —. Schiff'sche Bank —. Neue Russische Anleihe —. Ungarloose 96⅜. Köln-Minden-Loose —. Englische Wechslerbank —. Meininger Loose —. Schles. Vereinsbank —. Kurhessische Loose —. Baubank —. Neue ungar. Schatzb. 88½. Wien-Pottendorfer —. — Still, Schluß fest.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationswerthe fest. Anlagewerthe, Banken und Loose behauptet.

Nach Schluß der Börse: Belebt und steigend, Creditactien 244¼, Franzosen 326, Lombarden 137¾.

Hamburg, 9. December, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 109. Silberrente 68¼. Oesterreich. Creditactien 209¼. dto. 1860er Loose 109¾. Nordwestbahn —. Franzosen 699. Lombarden 295. Italienische Rente 67. Vereinsbank 125. Laurahütte 135½. Commerzb. 80¾. dto. II. Emis. —. Norddeutsche Bank 147⅜. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 43½. dto. neue 64¾. Dänische Landmannb. —. Dortmund. Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-M.-St.-Actien 128¼. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 137. Bergisch-Märkische 84. Disconto 4¼ pCt. — Ziemlich fest, aber still.

Hamburg, 9. Dec. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine ruhig. Roggen loco und auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. pr. December 1000 Kilo netto 187 Br., 185 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 187 Br., 185 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 189 Br., 187 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192 Br., 191 Gd. Roggen pr. December 1000 Kilo netto 164 Br., 163 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 162 Br., 161 Gd., pr. Januar-Februar 1000 Kilo netto 160 Br., 159 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl ruhig, loco und per December 56, pr. Mai pr. 200 Pfd. 57½. Spiritus leblos, per December 44, per Februar-März 45, per April-Mai 45½, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 46½. Kaffee matt, geringer Umsatz. Petroleum fest, Standard white loco 10, 60 Br., 10, 60 Gd., pr. Decbr. 10, 60 Gd, per Januar-März 10, 75 Gd., per August-Dec. 12, 00 Gd. — Wetter: Feucht.

Liverpool, 9. December, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetiger. Tagesimport 25,000 B., davon 12,000 B. amerikanische, 2000 B. ostindische.

Liverpool, 9. December, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht). Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Stetig. Surats matt. Verschiffungen weniger angeboten, theilweise 1/16 höher.

Middl. Orleans 7 15/16, middl. amerikanische 7 7/16, fair Dhollerah 5, middl. fair Dhollerah 4¾, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5 1/16, good fair Domra 5½, fair Madras 4⅞, fair Pernam 7⅞, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8½.

Amsterdam, 9. Decbr. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen loco geschäftslos, pr. März 272, pr. Mai 275. Roggen loco sehr ruhig, pr. März 187½, pr. Mai 184. Raps pr. Frühjahr 355, pr. Herbst 367 Fl. Rüböl loco 32¼, pr. Frühjahr 33¼, pr. Herbst 35⅛. — Wetter: Trübe, naßkalt.

* [Preußischer Schreib-Kalender für Damen 1875.] Dieser im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin seit vielen Jahren erscheinende Kalender ist unseren Leserinnen nicht mehr unbekannt, er ist ihnen vielmehr ein alljährlich erwarteter lieber und unentbehrlicher Gast, denn sobald die letzten Seiten des Damenkalenders 1874 ihre Bestimmung gefunden, bringt das neue Jahr neue Bedürfnisse, neue Geschichte, neue Freude und Sorgen, welche vielseitigen Empfindungen dieser kleine Damen-Almanach in sich aufzunehmen die Bestimmung hat. — Was für ein Portrait? werden die Leserinnen fragen. — Ah, diesmal bringt unser Kalenderchen keins der lieblichen Kinderbildchen unserer Königlichen Familie, sondern er hat sich seinen Schmuck aus Baden geholt und die Hohenzollerntochter, die Großherzogin Luise von Baden, in ganzer Figur dem Kalender vorangestellt. — Dem historischen Kalender ist jetzt eine ganze Seite der Woche gewidmet, wodurch derselbe bedeutend ausgedehnt werden konnte. Sonst ist die alte liebe Physiognomie des Büchelchens die bekannte, gewohnte geblieben. Auch der Preis ist derselbe geblieben, wie bisher.

* [Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte des preußischen Vaterlandes], 5. Auflage. Breslau 1874. In Commission von G. P. Aderholz' Buchhandlung.

Der Leitfaden ist für die Hand der Schüler bestimmt. In bündiger, prägnanter Sprache verfaßt, enthält er unter Ausscheidung alles Unwesentlichen alles das, was für die Schüler zu wissen nothwendig ist. Der Inhalt verbreitet sich über die ganze Geschichte des preußischen Vaterlandes bis auf die Gegenwart mit Einschluß der Geschichte des Preußenlandes bis zur Verbindung mit Brandenburg und die Geschichte Schlesiens bis zum Jahre 1740. Eine sehr zweckmäßige Beigabe ist die am Schlusse angehängte Zeittafel der vaterländischen Geschichte. Daß die Arbeit aus der Praxis hervorgegangen und die reife Frucht eines gewiegten Pädagogen ist, dafür spricht hinlänglich der Umstand, daß dieselbe die 5 Auflage erlebt und sich seit einer Reihe von Jahren viele Freunde und Liebhaber erworben hat. Wir können sie deshalb nur aufrichtig und bestens empfehlen. Die Buchhandlung Aderholz, sowie Görlich und Koch (Putze) haben den Verschleiß übernommen und geben das Exemplar, steif broschirt, für 2 Sgr. ab. Papier und Druck sind ausgezeichnet. —nn.

[„Drei Wochen in Brüsterort". Eine Strandidylle von Ferdinand Falkson.] Königsberg. Hartungsche Buchdruckerei. 1874. Preis 6 Sgr. Ein wunderschönes Schriftchen liegt uns da vor. Der Verfasser will weder durch ein glänzendes Gedankengefüge überraschen, noch durch die Fülle des Stoffes belehren — in ruhig klarer Diction, in einfachstem edelstem Stile will er Herz und Gemüth anregen, die Gefühle mit zu durchleben, die er empfangen und erfahren hat, als er stumpf und abgemattet von dem raschen und verzehrenden Treiben des Lebens an dem Strandorte Erholung suchte und fand. Das Büchlein hat für uns besonderen Reiz. All diese Strandorte und Strandbilder haben ja eine gewisse Familienähnlichkeit, und es ist wohl einem Jeden schon vergönnt gewesen, Wochen, Tage oder wenn auch nur Stunden an den Geist und Leib erfrischenden Gestaden der Ostsee zu durchleben; da ist denn das Büchlein eine glückliche Rückerinnerung dessen, was wir bewußt und unbewußt empfunden haben; gleichzeitig ist es aber auch eine gar freundliche Anweisung, wie wir einen solchen künftigen Strandaufenthalt zum Heile und Heilung des Innern und Aeußern anwenden können. — Wir wollen den Gegenstand nicht verlassen, ohne nicht ein paar Worte über die Person des Verfassers anzufügen. Dr. Falksohn ist kein Neuling in der Literatur. Bereits als Student gab er eine Bearbeitung von Gottfrieds von Straßburg „Tristan und Isolde" heraus. Abgesehen von einer ganzen Anzahl kleinerer Schriften seinen nur noch erwähnt seine im Jahre 1844 erschienenen „Gedichte eines Königsberger Poeten" und sein gediegenes Werk über den berühmten italienischen Philosophen „Giordano Bruno", der seine Ueberzeugung mit dem Flammentode büßen mußte, welches im Jahre 1846 erschien. Im Uebrigen ist der treffliche Volksmann mit dem Leben und Streben unseres deutschen Volkes auf das engste verwebt und verwachsen.

[Die Nr. 48 der Gegenwart] von Paul Lindau, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: Führer und Redner der französischen Nationalversammlung. Von Leopold Richter. — Literatur und Kunst: Der arme Mann. Von Hieronymus Lorm. — John Stuart Mills religiöse Hinterlassenschaft. Von Carl Blind. IV. V. (Schluß.) — Mein Lebensgang. Von Fr. Vischer. (Fortsetzung) — Poetische Abende. Von Rudolf Genée. Besprochen von E. Bürde. — Aus der Hauptstadt: Dramatische Aufführungen. Die Versucherin. Lustspiel in einem Aufzug von Gustav v. Moser. Die Darwinianer. Lustspiel in drei Aufzügen von J. B. v. Schweitzer. Besprochen von Paul Lindau. — Eine neue Oper. Cäsario. Oper in 3 Acten von W. Taubert. Besprochen von H. Ehrlich. — Notizen. — Offene Briefe und Antworten.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.